

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

**zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2005/2006
(Nachtragshaushaltsgesetz - NHG - 2006)**

Vorblatt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2005/2006 (Nachtragshaushaltsgesetz – NHG – 2006)

A. Problem

1. Der Haushaltsplan 2005/2006 wurde gemäß Art. 12 BayHO als Zweijahreshaushalt aufgestellt. Für das Jahr 2006 haben sich seit der Verabschiedung im Landtag am 3. März 2005 Änderungen ergeben, denen durch die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplans 2006 Rechnung zu tragen ist.
2. Die in den letzten Jahren eingetretene Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Lage hat zu einer Stagnation der Steuerbasis geführt. So befindet sich selbst Bayern trotz seiner nachhaltigen Finanz- und Wirtschaftspolitik in einer sehr schwierigen Haushaltssituation. Die Steuerschätzungen vom 10.-12. Mai 2005 und vom 2./3. November 2005 brachten für den Freistaat Bayern für das Jahr 2006 Steuerausfälle – nach Länderfinanzausgleich – von insgesamt 917 Mio. €. Ferner sind die Auswirkungen der Berliner Koalitionsvereinbarung sowie die positiven Ergebnisse der letzten beiden Monate des Jahres 2005 zu berücksichtigen. Per Saldo sind im Nachtragshaushalt 2006 – nach Länderfinanzausgleich – insgesamt 821 Mio. € auszugleichen. Vor diesem Hintergrund sind zur Verbesserung der Haushaltsstruktur und zur Sicherung des ausgeglichenen Haushalts Einschränkungen auf der Ausgabenseite unausweichlich.
3. Am 15. März bzw. 5. April 2005 hat der Ministerrat eine Neukonzeption des Immobilienmanagements des Freistaates Bayern beschlossen. Die Verwaltung des staatseigenen und des für staatliche Zwecke genutzten unbeweglichen Vermögens wird ressortübergreifend durch einen kaufmännisch eingerichteten Staatsbetrieb – die „Immobilien Freistaat Bayern“ – erfolgen.
4. Im Zusammenhang mit der Verwaltungsreform ist wegen der gewachsenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten auch über die Bewertung der Leitungsfunktionen der Landesämter und einiger Mittelbehörden neu zu entscheiden.
5. Die Spielbankabgabe liegt in Bayern über dem Niveau anderer Länder. Durch die Änderung soll eine Angleichung an deren Abgabesätze erreicht werden. Die Absenkung führt nicht zu Einnahmeausfällen, da sich durch die Absenkung der Abgabe die Gewinnabführung der Spielbanken an den Staatshaushalt in gleichem Umfang erhöht. Der Gemeindeanteil an der Spielbankabgabe bleibt unverändert und wird durch die Neuregelung nicht berührt.
6. Der Deutsche Lotto- und Toto Block beabsichtigt, zentrale Vertriebs- und Marketingdienstleistungen durch einen eigenständigen Dienstleister in der Rechtsform einer GmbH abwickeln zu lassen. Um der Staatlichen Lotterieverwaltung die aktive Beteiligung an dieser zentralen Vertriebs- und Marketingleistung zu ermöglichen, ist eine Beteiligung Bayerns an der GmbH erforderlich.
7. Beim Kostengesetz besteht in folgenden Bereichen Handlungsbedarf:
 - Die Zahl der Nachprüfungsverfahren bei den juristischen Staatsprüfungen hat sich in den letzten Jahren fast verdreifacht. Die Erhebung von Verwaltungskosten für diese Verfahren, deren "Erfolgsquote" weit unter 10 % liegt, soll nicht mehr wie bisher ausgeschlossen sein.
 - Im Bereich der staatlichen Kurtaxe fehlt derzeit eine Möglichkeit zur Durchführung von Außenprüfungen, die aber der gleichmäßigen Erhebung der Kurtaxe dienlich wäre. Zudem ist keine eindeutige Rechtsgrundlage normiert, die die Festsetzung von Schadensersatz für verlorengegangene Meldescheine ermöglichen würde.
8. Aufgrund der Verpflichtung der Bayerischen Landesbank gemäß Art. 57 Nr. 1 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch und Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002, ihre konsolidierten Abschlüsse für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2007 nach den internationalen Rechnungslegungsvorschriften aufzustellen, bedarf es einer IFRS/IAS-konformen Anpassung der Einbringungsverträge über das so genannte Zweckvermögen.

B. Lösung

1. Vorstehenden Änderungen wird durch einen Nachtragshaushaltsplan 2006 Rechnung getragen. Alle Veränderungen werden dabei, gegliedert nach Einzelplänen, in einem Gesamtband (Nachtragshaushalt

2006) dargestellt. Auf Grund der zahlreichen Mittelumsetzungen nach Art. 50 BayHO im Zuge der Verwaltungsreform „Verwaltung 21“ wird im Interesse der Haushaltsklarheit der Zweckbestimmungsteil (linke Seite) der Kapitel 03 75 (Autobahndirektionen und Landesbaudirektion), 03 80 (Staatliche Bauämter), 06 04 (Landesamt für Steuern), 06 05 (Finanzämter), 06 15 (Landesamt für Finanzen), 06 21 (Landesamt für Vermessung und Geoinformation), 06 22 (Fortführungsvermessungsdienst) und 12 09 (Landesamt für Umwelt) komplett abgedruckt; es sind deshalb auch diejenigen Haushaltsstellen enthalten, die im Nachtragshaushalt 2006 nicht geändert werden.

2. Das Haushaltsvolumen entwickelt sich dabei wie folgt (in Millionen Euro):

	2005	2006		
		Bisher	Änderung	Neu
Formales Ausgabevolumen	34 646,7	35 099,1	+ 9,8	35.108,9
abzüglich besondere Finanzierungsvorgänge ¹	- 164,6	- 129,0	- 34,1	- 163,1
verbleibt bereinigtes Ausgabevolumen in der bundeseinheitlichen Abgrenzung des Finanzplanungsrates	34 482,1	34 970,1	- 24,3	34.945,8
Steigerung gegenüber dem Vorjahr in v. H.		+ 1,4 %		+ 1,3 %

3. Der Staatsbetrieb „Immobilien Freistaat Bayern“ soll aufgrund seiner besonderen Bedeutung durch Gesetz errichtet werden (§ 1 Nr. 5), das Regelungen zur Rechts- und Fachaufsicht, den Aufgaben und Befugnissen des Staatsbetriebs, zum Aufgabenübergang und zur Bestellung des Leiters und seines Stellvertreters enthält.
4. Die Neubewertung der Ämter bedingt eine Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes (§ 3). Gleichzeitig werden die Regelungen zu den dienstordnungsmäßig Angestellten in Art. 19 BayBesG an geändertes Bundesrecht angepasst. Neben der Neubewertung der Leitungsfunktionen und den damit verbundenen Stellenhebungen sind auch Stellenhebungen für andere Funktionen vorgesehen (Hebungskonzept).
5. Die Höhe der Spielbankabgabe wird je nach Höhe des Bruttospielertrages auf 50 bis 60 v. H. des Bruttospielertrages festgesetzt (§ 4).
6. Um die rechtlichen Voraussetzungen für eine Beteiligung der Staatlichen Lotterieverwaltung an einer zentralen Vertriebs- und Marketingdienstleistungs GmbH zu schaffen, sind eine Änderung des Staatslotteriegesetzes sowie eine Ausgabeermächtigung erforderlich (§ 5). Die Mittel werden durch Umschichtung im Investitionsetat der Lotterieverwaltung dargestellt.
7. Durch eine Ergänzung des Art. 3 Abs. 2 Kostengesetz (§ 6) wird die Erhebung von Verwaltungskosten für Nachprüfungsverfahren von juristischen Staatsprüfungen ermöglicht. Außerdem wird Art. 24 KG ergänzt und damit im Bereich der staatlichen Kurtaxe die Rechtsgrundlage für die Durchführung von Außenprüfungen und die Erhebung von Schadensersatz für verlorengegangene Meldescheine geschaffen.
8. Mit der Änderung des Art. 1 Abs. 1 des Zweckvermögensgesetzes wird die notwendige gesetzliche Ermächtigung zur FRS/IAS-konformen Anpassung der Einbringungsverträge über das so genannte Zweckvermögen der Bayerischen Landesbank geschaffen (§ 7).

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben gleichen sich aus.

Die Änderungen der Besoldungsordnung B im Rahmen der Verwaltungsreform sind insgesamt mittelfristig kostenneutral bzw. führen zu Einsparungen. Die Höhe der Einsparung und der Zeiträumen hängen zum einen davon ab, wann die Stelleninhaber der in die „kw-Besoldungsordnungen“ überführten Ämter ausscheiden bzw. in ein neues Amt eingewiesen werden. Zum anderen sind die Höhe und der Zeiträumen auch von der Umsetzung der neuen Strukturen unterhalb der Leitungsebene abhängig.

¹ „Besondere Finanzierungsvorgänge“, die (bundeseinheitlich) aus finanzwirtschaftlichen Gründen bei der Berechnung der Zuwachsrate ausgeklammert werden, sind die Zuführungen an Rücklagen und dgl. sowie die haushaltstechnischen Verrechnungen zwischen den Einzelplänen.

630-2-15-F

**Entwurf
eines Gesetzes
zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2005/2006
(Nachtragshaushaltsgesetz – NHG – 2006)**

§ 1

Änderung des Haushaltsgesetzes 2005/2006

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 (Haushaltsgesetz – HG – 2005/2006) vom 8. März 2005 (GVBl S. 46, BayRS 630-2-15-F) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Für das Haushaltsjahr 2006 wird die Zahl „35 099 089 700 €“ durch die Zahl „35 108 932 800 €“ ersetzt.
- b) Gleichzeitig wird der Haushaltsplan nach Maßgabe des diesem Gesetz als **Anlage** beigefügten Nachtrags geändert.

2. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹In den Kapiteln 15 06, 15 07, 15 09, 15 10, 15 12, 15 14, 15 15, 15 17, 15 19, 15 21, 15 23, 15 24, 15 26, 15 27 sowie in den Kapiteln 15 32 bis 15 48 ausgebrachte Stellen können, soweit sie frei sind oder frei werden, im Benehmen mit der jeweiligen Hochschule nach Kap. 15 28 bzw. 15 49 umgesetzt und vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst den vorgenannten Kapiteln zur Abdeckung eines unabweisbaren Personalbedarfs zugewiesen werden. ²Im Bereich der Stellen für Arbeitnehmer können von den Hochschulen und dem Elitenetzwerk Bayern bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 innerhalb ihres jeweiligen Kapitels die Wertigkeiten der Stellen neu festgesetzt werden; in den übrigen Fällen können die Wertigkeiten mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen neu festgelegt werden. ³Aus den abweichend vom Stellenplan neu festgesetzten Wertigkeiten dürfen sich keine höheren Personalkosten ergeben, als es dem Gegenwert der umzusetzenden Stellen entspricht.“

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Im Rahmen des Hochschul- und Wissenschaftsprogramms (HWP) und zur Errichtung von Studiengängen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Bereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Rahmen der High-Tech-Offensive, des Bayerischen Genomforschungsnetzwerks und zur Einrichtung von Projekten in den drei Förderlinien im Rahmen der Exzellenzinitiative wird das Staatsministerium der Finanzen zur Schaffung von Planstellen, Stellen für Angestellte und Stellen für Arbeiter ermächtigt. ²Die im Rahmen der High-Tech-Offensive, des Bayerischen Genomforschungsnetzwerks und der Exzellenzinitiative neu geschaffenen Stellen erhalten den Vermerk „kw mit Auslaufen der Finanzierung aus diesen Programmen“.“

c) Abs. 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Der Besoldungsdurchschnitt gemäß § 2 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und anderer Vorschriften vom 7. Dezember 2004 (GVBl S. 491, BayRS 2032-1-1-F) und Art. 26 Abs. 2 BayBesG darf bis zum 31. Dezember 2008 im Vollzug bis zu drei v. H. gegen kassenmäßigen Ausgleich im laufenden Haushaltsjahr überschritten werden.“

d) Es werden folgende Abs. 12 bis 15 angefügt:

„(12) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Dienstbehörden, Planstellen, andere Stellen und Haushaltsmittel der Kap. 03 73, 05 10, 07 10, 10 40, 10 50, 10 53, 12 30 und 12 31 nach Kap. 03 08 umzusetzen. ²Soweit Stellen oder Haushaltsmittel anderer Kapitel auf Grund von Haushaltsvermerken oder anderen Vorschriften zu Gunsten der Regierungen in Anspruch genommen wurden, gilt Satz 1 für diese Kapitel entsprechend. ³Ferner wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Dienstbehörden, Stellen und Haushaltsmittel der Regierungen, die auf Grund von Haushaltsvermerken oder anderen Vorschriften in anderen Kapiteln in Anspruch genommen wurden, in diese Kapitel umzusetzen. ⁴Im Rahmen der Umsetzungen können die Stellen nach geeigneten Kriterien gruppiert werden.

(13) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Stellenplan des Jahres 2006 Hebungen von (Plan-) Stellen im Umfang von bis zu 2,1 Mio. € vorzunehmen. ²Die vorgenommenen Hebungen sind im Stellenplan des Doppelhaushalts 2007/2008 nachzuweisen.

(14) Folgende Planstellen werden im Haushaltsplan für das Jahr 2006

1. eingezogen:

- a) Eine Planstelle der BesGr B 6 Ministerialdirigent, Ministerialdirigentin im Kap. 06 01.
- b) Eine Planstelle der BesGr A 16 Leitender Regierungsdirektor, Leitende Regierungsdirektorin im Kap. 06 15.
- c) Die Planstelle der BesGr B 2 Vizepräsident/Vizepräsidentin des Landesamts für Wasserwirtschaft.
- d) Die Planstelle der BesGr B 3 Präsident/Präsidentin des Landesamts für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik.

2. gehoben:

- a) Die Planstelle der BesGr B 4 Präsident/Präsidentin des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung nach BesGr B 6.
- b) Die Planstelle der BesGr B 2 Vizepräsident/Vizepräsidentin des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung nach BesGr B 3.
- c) Die Planstelle der BesGr B 5 Präsident/Präsidentin des Landesamts für Verfassungsschutz nach BesGr B 6.
- d) Die Planstelle der BesGr B 2 Vizepräsident/Vizepräsidentin des Landesamts für Verfassungsschutz nach BesGr B 3.
- e) Die Planstelle der BesGr B 5 Polizeipräsident/Polizeipräsidentin – als Leiter des Landeskriminalamts – nach BesGr B 6.
- f) Die Planstelle der BesGr B 2 Polizeivizepräsident/Polizeivizepräsidentin – als der ständige Vertreter des Leiters des Landeskriminalamts – nach BesGr B 3.
- g) Die Planstelle der BesGr B 5 Polizeipräsident/Polizeipräsidentin – als Leiter des Polizeipräsidiums München – nach BesGr B 6.
- h) Die Planstelle der BesGr B 4 Polizeipräsident/Polizeipräsidentin – als Leiter des Polizeipräsidiums Mittelfranken – nach BesGr B 5.
- i) Die Planstelle der BesGr B 2 Polizeivizepräsident/Polizeivizepräsidentin – als der ständige Vertreter des Leiters des Polizeipräsidiums Mittelfranken – nach BesGr B 3.
- j) Die Planstelle der BesGr B 5 Präsident/Präsidentin der Landesanstalt für Landwirtschaft nach BesGr B 6.
- k) Die Planstelle der BesGr B 2 Vizepräsident/Vizepräsidentin der Landesanstalt für Landwirtschaft nach BesGr B 3.

3. umgewandelt und gehoben:

- a) Eine Planstelle der BesGr A 16 Leitender Regierungsdirektor, Leitende Regierungsdirektorin im Kap. 03 07 in eine Planstelle der BesGr B 2 Abteilungsdirektor, Abteilungsdirektorin.

- b) Eine Planstelle der BesGr B 3 Präsident/Präsidentin einer Autobahndirektion in eine Planstelle der BesGr B 4 Präsident/Präsidentin der Autobahndirektion Nordbayern.
- c) Zwei Planstellen der BesGr B 3 Finanzpräsident/Finanzpräsidentin im Kap. 06 04 in zwei Planstellen der BesGr B 4 Vizepräsident/Vizepräsidentin beim Landesamt für Steuern.
- d) Eine Planstelle der BesGr B 3 Präsident/Präsidentin einer Bezirksfinanzdirektion in eine Planstelle der BesGr B 6 Präsident/Präsidentin des Landesamts für Finanzen.
- e) Die Planstelle der BesGr B 4 Präsident/Präsidentin des Landesvermessungsamts in eine Planstelle der BesGr B 6 Präsident/Präsidentin des Landesamts für Vermessung und Geoinformation.
- f) Die Planstelle der BesGr B 2 Vizepräsident/Vizepräsidentin des Landesvermessungsamts in eine Planstelle der BesGr B 3 Vizepräsident/Vizepräsidentin des Landesamts für Vermessung und Geoinformation.
- g) Die Planstelle der BesGr B 5 Präsident/Präsidentin eines Landesversorgungsamtes – als Leiter eines Landesversorgungsamtes mit mehr als 500 000 Versorgungsberechtigten – in eine Planstelle der BesGr B 6 Präsident/Präsidentin des Zentrums Bayern Familie und Soziales.
- h) Die Planstelle der BesGr B 2 Vizepräsident/Vizepräsidentin des Landesamts für Versorgung und Familienförderung in eine Planstelle der BesGr B 3 Vizepräsident/Vizepräsidentin des Zentrums Bayern Familie und Soziales.
- i) Die Planstelle der BesGr B 2 Vizepräsident/Vizepräsidentin des Landesamts für Umweltschutz in eine Planstelle der BesGr B 3 Vizepräsident/Vizepräsidentin des Landesamts für Umwelt.
- j) Die Planstelle der BesGr B 5 Präsident/Präsidentin des Landesamts für das Gesundheitswesen und für Lebensmittelsicherheit in eine Planstelle der BesGr B 6 Präsident/Präsidentin des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.
- k) Die Planstelle der BesGr B 2 Vizepräsident/Vizepräsidentin des Landesamts für das Gesundheitswesen und für Lebensmittelsicherheit in eine Planstelle der BesGr B 3 Vizepräsident/Vizepräsidentin des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.
- l) Die Planstelle der BesGr B 4 Präsident/Präsidentin des Landesamts für Wasserwirtschaft in eine Planstelle der BesGr B 6 Präsident/Präsidentin des Landesamts für Umwelt.

4. umgewandelt und abgesenkt:

Die Planstelle der BesGr B 4 Präsident/Präsidentin der Bezirksfinanzdirektion Ansbach in eine Planstelle der BesGr B 2 Abteilungsdirektor, Abteilungsdirektorin.

(15) ¹Sind im Vollzug des Art. 33 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte Beamte oder Arbeitnehmer in den Staatsdienst zu übernehmen, so gelten die dafür erforderlichen (Plan-)Stellen zusätzlich in der entsprechenden Wertigkeit für die Dauer von zwei Jahren als im Staatshaushalt bewilligt. ²Nach diesem Zeitraum sind diese Beschäftigten in andere geeignete, freie und besetzbare (Plan-)Stellen einzuweisen. ³Soweit bei der entsprechenden Verwaltung hierfür keine geeigneten (Plan-)Stellen zur Verfügung stehen, gelten Leerstellen der entsprechenden Wertigkeit als bewilligt; Art. 50 Abs. 5 BayHO ist entsprechend anzuwenden.“

3. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Dabei kann eine einwendungs- und einredefreie Forfaitierung der Grundvergütung bis zu einem Anteil von höchstens 50 v. H. zugelassen werden. ³Ist der Anteil der laufenden Zahlungsverpflichtungen, der auf die getätigten Investitionen des Contractors in technische Geräte, Anlagen und Sachen entfällt, geringer, gilt der niedrigere Vomhundertwert.“

b) Es wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Die Staatskanzlei wird ermächtigt, gegenüber den Agenturen, die die Tickets für das im Zusammenhang mit der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 geplante Konzert „Die Drei Orchester“ vertreiben, sowie gegenüber Sponsoren und anderen Geldgebern eine Verpflichtung zur Rückzahlung der gesamten bei Kap. 13 03 Tit. 282 01 vereinnahmten Beträge für den Fall einer Absage des Konzerts einzugehen.“

4. In Art. 9 wird die Zahl „605 300 000 €“ durch die Zahl „760 000 000 €“ ersetzt.

5. Es wird folgender Art. 9a eingefügt:

„Art. 9a

Errichtung des Staatsbetriebs „Immobilien Freistaat Bayern“

(1) ¹Unter dem Namen „Immobilien Freistaat Bayern“ wird ein kaufmännisch eingerichteter Staatsbetrieb des Freistaates Bayern im Sinn des Art. 26 Abs. 1 BayHO mit Sitz in München errichtet, der der Rechts- und Fachaufsicht des Staatsministeriums der Finanzen untersteht. ²Näheres wird durch eine Geschäftsordnung bestimmt, die das Staatsministerium der Finanzen erlässt.

(2) ¹Die Immobilien Freistaat Bayern nimmt ressortübergreifend die Verwaltung des staatseigenen und des für staatliche Zwecke genutzten unbeweglichen Vermögens (staatlicher Immobilienbestand) wahr, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist. ²Die Fachverantwortung der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststellen hinsichtlich der dienstlichen Belange der Nutzung des staatlichen Immobilienbestands bleibt hiervon unberührt. ³Die „Immobilien Freistaat Bayern“ nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie sonstige Verfügungsgeschäfte in Bezug auf unbewegliches Vermögen namens und im Auftrag des Freistaates Bayern mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, sofern es nicht auf seine Mitwirkung verzichtet. Art. 64 BayHO bleibt im Übrigen unberührt. Zudem bleiben bereits mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen erlassene abweichende Regelungen für die in Abs. 3 genannten Bereiche unberührt;
2. Abschluss von Verpflichtungsgeschäften über Mieten und Pachten sowie sonstiger Nutzungsüberlassungsvereinbarungen im staatlichen Immobilienbestand namens und im Auftrag des Freistaates Bayern auf Rechnung der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle;
3. das Flächenmanagement im staatlichen Immobilienbestand.

⁴Das Staatsministerium der Finanzen kann Fälle von besonderer Bedeutung an sich ziehen. ⁵Das Staatsministerium der Finanzen kann jeweils im Einvernehmen mit dem jeweiligen Staatsministerium für Fälle von geringer Bedeutung abweichende Regelungen zu Satz 3 sowie für die in Abs. 3 genannten Bereiche abweichende Regelungen zu Satz 3 Nr. 1 treffen.

(3) ¹Für die Verwaltung der folgenden Bereiche des staatlichen Immobilienbestands gilt Abs. 2 mit Ausnahme des Satzes 3 Nr. 1 und des Satzes 5 nicht:

1. öffentliche Straßen nach Art. 1 BayStrWG in der Baulast des Freistaates Bayern mit ihren Bestandteilen nach Art. 2 Nrn. 1 bis 3 BayStrWG einschließlich der Grundstücke für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Art. 6a Abs. 1 BayNatSchG,
2. Gewässer, soweit sie von der Wasserwirtschaftsverwaltung verwaltet werden,
3. Nationalparke gemäß Art. 8 BayNatSchG,
4. Forstvermögen, soweit es von der Bayerischen Staatsforsten bewirtschaftet wird,
5. die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,
6. staatseigene Liegenschaften, die auf Grund von Konkordaten oder besonderen Verträgen einer Religionsgemeinschaft oder einem kirchlichen Orden zur Nutzung überlassen sind, soweit sie im Ressortbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus verwaltet werden,
7. der umwehrte Bereich der Justizvollzugsanstalten und des Maßregelvollzugs.

²Die Regelungen der Art. 3, 15 StFOG und Art. 18 Abs. 5 BayWaldG bleiben unberührt. ³Der „Immobilien Freistaat Bayern“ kann die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Abs. 2 Satz 3 Nrn. 2 und 3 ganz oder teilweise mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen durch gesonderte Verwaltungsvereinbarung übertragen werden.

(4) ¹Die Aufgaben und Befugnisse der Liegenschaftsstellen des Landesamts für Finanzen werden auf die „Immobilien Freistaat Bayern“ übertragen. ²Die „Immobilien Freistaat Bayern“ nimmt insbesondere Aufgaben aus den Bereichen

1. Baumaßnahmen des Allgemeinen Grundvermögens,
2. Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume,
3. Bewirtschaftung mit Heizung, Beleuchtung und elektrischer Kraft,
4. Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen und
5. Vereinnahmung von Mitteln aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung sowie Verausgabung von Mitteln für Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume

für Immobilien aus dem staatlichen Immobilienbestand wahr, soweit diese Aufgaben bereits bisher von den Liegenschaftsstellen des Landesamts für Finanzen wahrgenommen wurden; im Übrigen bleiben die bisherigen Zuständigkeiten unberührt. ³In den nicht von Satz 2 erfassten Fällen kann die Wahrnehmung dieser Aufgaben der „Immobilien Freistaat Bayern“ mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen ganz oder teilweise durch gesonderte Verwaltungsvereinbarung übertragen werden, soweit sie der jeweiligen Verwaltung obliegen.

(5) Die „Immobilien Freistaat Bayern“ setzt die Sachbezüge gegenüber den Dienstwohnungsinhabern fest.

(6) Aus den Liegenschaftsstellen des Landesamts für Finanzen und den sonstigen staatlichen Stellen werden Personal- und Sachmittel sowie (Plan-)Stellen bzw. Stellenanteile auf die „Immobilien Freistaat Bayern“ übertragen, soweit bisherige Aufgaben von der „Immobilien Freistaat Bayern“ übernommen werden.

(7) ¹Der „Immobilien Freistaat Bayern“ sind die betriebsnotwendigen Räumlichkeiten aus dem staatlichen Immobilienbestand für die Dauer von drei Jahren unentgeltlich zu überlassen. ²Zudem wird der „Immobilien Freistaat Bayern“ die vollständige Sachausstattung der Liegenschaftsstellen, deren Aufgaben sie übernimmt, übertragen. ³Eine Werterstattung gemäß Art. 61 Abs. 3 Satz 1 BayHO findet nicht statt.

(8) ¹Die Leitung der „Immobilien Freistaat Bayern“ und ihre Stellvertretung werden vom Staatsministerium der Finanzen vorgeschlagen. ²Sie werden durch die Staatsregierung bestellt und abberufen. ³Die Rechtsverhältnisse der Leitung und ihrer Stellvertretung können durch privatrechtliche Dienstverträge geregelt werden, die das Staatsministerium der Finanzen mit Zustimmung der Staatsregierung im Namen des Freistaates Bayern schließt. ⁴Darüber hinaus kann die Leitung mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen die Rechtsverhältnisse weiterer Beschäftigter in leitender Funktion durch privatrechtliche Dienstverträge regeln, wenn hierfür ein besonderes betriebliches Bedürfnis besteht.“

6. In Art. 12 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Art. 9 und 10“ durch die Worte „Art. 9, 9a und 10“ ersetzt.

7. Die Anlage zu Art. 11 (DBestHG 2005/2006) wird wie folgt geändert:

In Nr. 4.1 werden die Worte „18. März 2004 (FMBl S. 107)“ durch die Worte „18. März 2005 (FMBl S. 10)“ ersetzt.

8. In den Stellenplänen der Einzelpläne 01 bis 15 werden die bei den Amtsbezeichnungen ausgebrachten Verweise auf die Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes und auf die Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gestrichen.

§ 2

Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung

Die Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 wird der Klammerzusatz „(Art. 18 Abs. 2 Nr. 2)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 18 Abs. 3 Nr. 2)“ ersetzt.

2. In Art. 50 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz angefügt:

„innerhalb desselben Einzelplans dürfen auch Stellenumsetzungen vorgenommen werden, wenn dadurch Versetzungen in den Ruhestand im Sinn des Art. 56 Abs. 4 Satz 1 BayBG vermieden werden können.“

3. In Art. 62 wird der Klammerzusatz „(Art. 18 Abs. 2 Nr. 2)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 18 Abs. 3 Nr. 2)“ ersetzt.
4. In Art. 64 Abs. 5 werden die Worte „Art. 18 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 18 Abs. 3“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287) wird wie folgt geändert:

1. Art. 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Sätze 2 und 3 werden aufgehoben; die Satzbezeichnung 1 entfällt.
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Höchstgrenzen für die besoldungsrechtliche Einstufung der Dienstposten der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie der stellvertretenden Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Träger der Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung werden von der Aufsichtsbehörde anhand von Punktwerten ermittelt. ²Bei der Ermittlung der individuellen Punktwerte sind die bundesrechtlichen Regelungen zur besoldungsrechtlichen Einstufung der Dienstposten der Geschäftsführung bundesunmittelbarer Körperschaften im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung entsprechend anzuwenden. ³Hierbei sind die Besonderheiten der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand zu berücksichtigen.“
 - c) Abs. 3 bis 5 werden aufgehoben; der bisherige Abs. 6 wird Abs. 3.
2. In Art. 32 Abs. 9 Satz 2 wird die Zahl „2005“ durch die Zahl „2006“ ersetzt.
3. Die Anlage 1 - Bayerische Besoldungsordnungen - wird wie folgt geändert:
 - a) In der Vorbemerkung Nr. 10 werden die Worte „Die leitenden Ämter im Bereich der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 3“ durch die Worte „Das Amt des Präsidenten der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (Besoldungsgruppe B 3)“ ersetzt.
 - b) Die Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Besoldungsgruppe A 15 wird die Fußnote 2 aufgehoben.
 - bb) In der Besoldungsgruppe A 16 werden in der Fußnote 8 die Worte „Besoldungsgruppe B 2“ durch die Worte „Besoldungsgruppe B 3“ ersetzt.
 - c) Die Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:
 - aa) ¹In der Besoldungsgruppe B 2 werden folgende Ämter gestrichen:

„Direktor/Direktorin der Landesanstalt für Wasserforschung“

„Stellvertretender Direktor/Stellvertretende Direktorin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Schwaben²⁾“

„Stellvertretender Direktor/Stellvertretende Direktorin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Unterfranken²⁾“

„Vizepräsident/Vizepräsidentin der Bezirksfinanzdirektion München“

„Vizepräsident/Vizepräsidentin der Landesanstalt für Landwirtschaft“

„Vizepräsident/Vizepräsidentin des Landesamts für das Gesundheitswesen und für Lebensmittelsicherheit“

„Vizepräsident/Vizepräsidentin des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung“

„Vizepräsident/Vizepräsidentin des Landesamts für Umweltschutz“

„Vizepräsident/Vizepräsidentin des Landesamts für Verfassungsschutz“

„Vizepräsident/Vizepräsidentin des Landesamts für Versorgung und Familienförderung“

„Vizepräsident/Vizepräsidentin des Landesamts für Wasserwirtschaft“

„Vizepräsident/Vizepräsidentin des Landesvermessungsamts“.

²Bei dem Amt „Polizeivizepräsident, Polizeivizepräsidentin“ werden die Funktionsbezeichnungen „- als der ständige Vertreter des Leiters des Landeskriminalamts -“ und „- als der ständige Vertreter des Leiters des Polizeipräsidiums Mittelfranken -“ gestrichen. ³Fußnote 2 wird aufgehoben. ⁴In der Besoldungsgruppe B 2 werden vor dem Amt „Direktor/Direktorin bei der Landesgewerbeanstalt Bayern“ das Amt „Abteilungsdirektor/Abteilungsdirektorin“ mit der Funktionsbezeichnung „- als Vertreter des Präsidenten der Autobahndirektion Nordbayern für den Bereich Autobahnen -“, und das Amt „Direktor/Direktorin bei der Bayerischen Staatsforsten“ mit der Funktionsbezeichnung „- als Bereichsleiter -“ eingefügt.

bb) ¹In der Besoldungsgruppe B 3 werden folgende Ämter gestrichen:

„Direktor/Direktorin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Schwaben¹⁾“

„Direktor/Direktorin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Unterfranken¹⁾“

„Forstpräsident/Forstpräsidentin“

„Präsident/Präsidentin des Geologischen Landesamts“

„Präsident/Präsidentin des Landesamts für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik“

„Präsident/Präsidentin einer Autobahndirektion“

„Präsident/Präsidentin einer Bezirksfinanzdirektion, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 4 oder B 5“

„Präsident/Präsidentin einer Direktion für Ländliche Entwicklung“

„Stellvertretender Direktor/Stellvertretende Direktorin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz¹⁾“

„Stellvertretender Direktor/Stellvertretende Direktorin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberbayern¹⁾“

„Stellvertretender Direktor/Stellvertretende Direktorin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberfranken und Mittelfranken¹⁾“

„Stellvertretender Direktor/Stellvertretende Direktorin des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbands⁶⁾“.

²Die Fußnoten 1 und 6 werden aufgehoben. ³In der Besoldungsgruppe B 3 wird nach den Funktionsbezeichnungen des Amtes „Leitender Oberstudiendirektor, Leitende Oberstudiendirektorin“ das Amt „Leiter/Leiterin der Landesbaudirektion bei der Autobahndirektion Nordbayern“ mit der Funktionsbezeichnung „- als der ständige Vertreter des Präsidenten der Autobahndirektion Nordbayern -“ eingefügt. ⁴Bei dem Amt „Polizeivizepräsident/Polizeivizepräsidentin“ werden vor dem Spiegelstrich „- als der ständige Vertreter des Leiters des Polizeipräsidiums München -“ die Funktionsbezeichnungen „- als der ständige Vertreter des Leiters des Landeskriminalamts -“ und „- als der ständige Vertreter des Leiters des Polizeipräsidiums Mittelfranken -“ eingefügt. ⁵Nach den Funktionsbezeichnungen des Amtes „Polizeivizepräsident/Polizeivizepräsidentin“ wird das Amt „Präsident/Präsidentin der Autobahndirektion Südbayern“ eingefügt. ⁶Nach dem Amt „Stellvertretender Kanzler/Stellvertretende Kanzlerin der Universität München⁷⁾“ wird das Amt „Vizepräsident/Vizepräsidentin der Landesanstalt für Landwirtschaft“ eingefügt. ⁷Nach dem Amt „Vizepräsident/Vizepräsidentin der Lotterieverwaltung“ werden die Ämter „Vizepräsident/Vizepräsidentin des Landesamts für Finanzen“, „Vizepräsident/Vizepräsidentin des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“, „Vizepräsident/Vizepräsidentin des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung“, „Vizepräsident/Vizepräsidentin des Landesamts für Umwelt“, „Vizepräsident/Vizepräsidentin des Landesamts für Verfassungsschutz“, „Vizepräsident/Vizepräsidentin des Landesamts für Vermessung und Geoinformation“ und „Vizepräsident/Vizepräsidentin des Zentrums Bayern Familie und Soziales“ angefügt.

cc) ¹In der Besoldungsgruppe B 4 werden folgende Ämter gestrichen:

„Direktor/Direktorin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz¹⁾“

„Direktor/Direktorin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberbayern¹⁾“

„Direktor/Direktorin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberfranken und Mittelfranken¹⁾“

- „Direktor/Direktorin des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbands²⁾“
- „Präsident/Präsidentin der Bezirksfinanzdirektion Ansbach“
- „Präsident/Präsidentin des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung“
- „Präsident/Präsidentin des Landesamts für Umweltschutz“
- „Präsident/Präsidentin des Landesamts für Versorgung und Familienförderung“
- „Präsident/Präsidentin des Landesamts für Wasserwirtschaft“
- „Präsident/Präsidentin des Landesvermessungsamts“.

²Bei dem Amt „Polizeipräsident, Polizeipräsidentin“ wird in der Funktionsbezeichnung „- als Leiter der Polizeipräsidiien Mittelfranken, Niederbayern/Oberpfalz, Oberbayern -“ das Wort „Mittelfranken,“ gestrichen. ³Die Fußnoten 1 und 2 werden aufgehoben. ⁴In der Besoldungsgruppe B 4 werden nach den Funktionsbezeichnungen des Amtes „Polizeipräsident/Polizeipräsidentin“ das Amt „Präsident/Präsidentin der Autobahndirektion Nordbayern“ eingefügt. ⁵Nach den Funktionsbezeichnungen des Amtes „Stadtdirektor/Stadtdirektorin der Landeshauptstadt München⁴⁾“ wird das Amt „Vizepräsident/Vizepräsidentin beim Landesamt für Steuern“ angefügt.

- dd) ¹In der Besoldungsgruppe B 5 werden bei dem Amt „Polizeipräsident/Polizeipräsidentin“ die Funktionsbezeichnungen „- als Leiter des Landeskriminalamts -“ und „- als Leiter des Polizeipräsidiiums München -“ und werden die Ämter „Präsident/Präsidentin der Bezirksfinanzdirektion München“, „Präsident/Präsidentin der Landesanstalt für Landwirtschaft“, „Präsident/Präsidentin des Landesamts für das Gesundheitswesen und für Lebensmittelsicherheit“ und „Präsident/Präsidentin des Landesamts für Verfassungsschutz“ gestrichen. ²Bei dem Amt „Polizeipräsident/Polizeipräsidentin“ wird die Funktionsbezeichnung „- als Leiter des Polizeipräsidiiums Mittelfranken -“ eingefügt.
- ee) ¹In der Besoldungsgruppe B 6 werden nach der Funktionsbezeichnung des Amtes „Ministerialdirigent, Ministerialdirigentin“ die Ämter „Polizeipräsident/Polizeipräsidentin“ mit den Funktionsbezeichnungen „- als Leiter des Landeskriminalamts -“ und „- als Leiter des Polizeipräsidiiums München -“ und das Amt „Präsident/Präsidentin der Landesanstalt für Landwirtschaft“ eingefügt. ²Nach dem Amt „Präsident/Präsidentin der Lotterieverwaltung“ werden die Ämter „Präsident/Präsidentin des Landesamts für Finanzen“, „Präsident/Präsidentin des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“, „Präsident/Präsidentin des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung“, „Präsident/Präsidentin des Landesamts für Umwelt“, „Präsident/Präsidentin des Landesamts für Verfassungsschutz“, „Präsident/Präsidentin des Landesamts für Vermessung und Geoinformation“ und „Präsident/Präsidentin des Zentrums Bayern Familie und Soziales“ angefügt.
- ff) In der Besoldungsgruppe B 7 wird nach dem Amt „Hauptgeschäftsführer/Hauptgeschäftsführerin der Handwerkskammer für Oberbayern“ das Amt „Präsident/Präsidentin des Landesamts für Steuern“ eingefügt.
4. Der Anhang zu den Besoldungsordnungen – Teil 1 Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen – in Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) ¹In der Besoldungsgruppe B 2 kw werden nach der Funktionsbezeichnung des Amtes „Stadtdirektor, Stadtdirektorin“ die Ämter „Stellvertretender Direktor/Stellvertretende Direktorin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Schwaben¹⁾“, „Stellvertretender Direktor/Stellvertretende Direktorin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Unterfranken¹⁾“, „Vizepräsident/Vizepräsidentin“ mit der Funktionsbezeichnung „- einer früheren Bezirksfinanzdirektion -“ und „Vizepräsident/Vizepräsidentin des Landesamts für Umweltschutz“ angefügt. ²Es wird folgende Fußnote 1 angefügt:

„_____“

¹⁾ Die besoldungsrechtliche Zuordnung berücksichtigt die Tätigkeit für die landwirtschaftliche Alterskasse und die landwirtschaftliche Krankenkasse.“

- b) ¹In der Besoldungsgruppe B 3 kw werden vor dem Amt „Direktor/Direktorin des Planungsverbands äußerer Wirtschaftsraum München“ das Amt „Direktor/Direktorin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Schwaben¹⁾“ und das Amt „Direktor/Direktorin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Unterfranken¹⁾“ eingefügt. ²Nach dem Amt „Direktor/Direktorin des Planungsverbands äußerer Wirtschaftsraum München“ wird das Amt „Forstpräsident/Forstpräsidentin“ und das Amt „Präsident/Präsidentin“ mit der Funktionsbezeichnung „- als Leiter einer früheren Bezirksfinanzdirektion -“ eingefügt. ³Nach dem Amt „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Weihenstephan“ wird das Amt „Präsident/Präsidentin des Geologischen Landesamts“ und das Amt „Präsident/Präsidentin einer Direktion für Ländliche Entwicklung“ eingefügt. ⁴Nach der Funktionsbezeichnung des Amtes „Stadtdirektor, Stadtdirektorin“ werden die Ämter „Stellvertretender Direktor/Stellvertretende Direktorin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz¹⁾“, „Stellvertretender Direktor/Stellvertretende Direktorin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberbayern¹⁾“, „Stellvertretender Direktor/Stellvertretende Direktorin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberfranken und Mittelfranken¹⁾“ und „Stellvertretender Direktor/Stellvertretende Direktorin des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbands²⁾“ angefügt. ⁵Es werden folgende Fußnoten 1 und 2 angefügt:

- 1) Die besoldungsrechtliche Zuordnung berücksichtigt die Tätigkeit für die landwirtschaftliche Alterskasse und die landwirtschaftliche Krankenkasse.
- 2) Die besoldungsrechtliche Zuordnung berücksichtigt die Tätigkeit für die Bayerische Landesunfallkasse.“

- c) ¹In der Besoldungsgruppe B 4 kw werden vor dem Amt „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Nürnberg“ das Amt „Direktor/Direktorin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz¹⁾“, das Amt „Direktor/Direktorin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberbayern¹⁾“, das Amt „Direktor/Direktorin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberfranken und Mittelfranken¹⁾“ und das Amt „Direktor/Direktorin des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbands²⁾“ eingefügt. ²Nach dem Amt „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Universität Passau“ wird das Amt „Präsident/Präsidentin des Landesamts für Umweltschutz“ angefügt. ³Es werden folgende Fußnoten 1 und 2 angefügt:

- 1) Die besoldungsrechtliche Zuordnung berücksichtigt die Tätigkeit für die landwirtschaftliche Alterskasse und die landwirtschaftliche Krankenkasse.
- 2) Die besoldungsrechtliche Zuordnung berücksichtigt die Tätigkeit für die Bayerische Landesunfallkasse.“

- d) In der Besoldungsgruppe B 5 kw wird vor dem Amt „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule München“ das Amt „Präsident/Präsidentin“ mit der Funktionsbezeichnung „- als Leiter einer früheren Bezirksfinanzdirektion -“ eingefügt.

5. In Anlage 2 – Zulagen – werden in Spalte 2 die Fußnote 2 zu BesGr A 15 und in Spalte 3 der dazugehörige Betrag „211,55“ gestrichen.

§ 4

Änderung des Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Bayern

Art. 5 des Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Bayern (SpielbG) vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 350, BayRS 2187-1-I), zuletzt geändert durch § 32 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Spielbankabgabe beträgt bei einem jährlichen Bruttospielertrag

bis 25 Millionen Euro fünfzig v. H.,
bis 50 Millionen Euro fünfundfünfzig v. H.,
über 50 Millionen Euro sechzig v. H.

des Bruttospielertrags der jeweiligen Spielbank.“

2. Abs. 2 wird aufgehoben.
3. Die Abs. 3 bis 8 werden Abs. 2 bis 7.

§ 5 Änderung des Staatslotteriegesetzes

Art. 2 Abs. 5 des Gesetzes über die vom Freistaat Bayern veranstalteten Lotterien und Wetten (Staatslotteriegesetz) vom 29. April 1999 (GVBl S. 226, BayRS 640-4-F), zuletzt geändert durch § 50 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140) wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird gestrichen.
2. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

§ 6 Änderung des Kostengesetzes

Das Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift des Art. 9 werden ein Komma und das Wort „Nachprüfungsverfahren“ angefügt.
 - b) Der Überschrift des Art. 14 werden ein Komma und das Wort „Zahlungsrückstände“ angefügt.
2. Art. 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Von der Kostenfreiheit werden nicht erfasst

 1. das Rechtsbehelfsverfahren, soweit in Abs. 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, sowie
 2. das Nachprüfungsverfahren nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen.“
3. Art. 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Dies gilt auch im Fall der Zurückweisung eines Nachprüfungsantrags nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen.“
4. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Nachprüfungsverfahren“ angefügt.
 - b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Abs. 3 gilt für das Nachprüfungsverfahren nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen entsprechend.“
5. Art. 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Zahlungsrückstände“ angefügt.
 - b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Die Behörde kann außerdem eine Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung rückständiger Kosten aus vorausgegangenen Verwaltungsverfahren gleicher Art abhängig machen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht. ²Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß.“

6. In Art. 20 Abs. 3 werden die Worte „und 5 Abs. 2 bis 5“ durch die Worte „und 5 Abs. 2 bis 6“ ersetzt.
7. In Art. 21 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 wird nach dem Wort „und“ die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
8. Art. 24 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 3 werden folgende Sätze 5 bis 7 angefügt:

„⁵In den Kurtaxordnungen kann bestimmt werden, dass für Meldeformulare, die in Zusammenhang mit der Kurtaxerhebung ausgegeben und nicht zurückgegeben wurden, ein pauschaler Ersatz zu leisten ist, der den Zwei-Monats-Betrag des jeweils geltenden Kurtaxsatzes nicht überschreiten darf. ⁶Die Erhebung des pauschalen Ersatzes unterbleibt, soweit sie der Billigkeit widerspricht. ⁷Soweit in den Kurtaxordnungen nichts anderes bestimmt ist, gelten Art. 11 bis 19 entsprechend.“

b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Zur Ermittlung der für die Heranziehung zur Kurtaxe maßgeblichen Verhältnisse ist eine Außenprüfung bei den Abgabepflichtigen sowie den in Abs. 3 Satz 4 genannten Personen zulässig. ²Für Außenprüfungen sind die Einhebungsberechtigten nach Abs. 1 Sätze 1 und 2 zuständig. ³§§ 194, 196 bis 203 der Abgabenordnung sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass in § 196 der Abgabenordnung der Klammerzusatz entfällt.“

§ 7

Änderung des Zweckvermögensgesetzes

Art. 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Bildung eines Zweckvermögens durch Übertragung von Treuhänderforderungen des Freistaates Bayern in das haftende Eigenkapital der Bayerischen Landesbank Girozentrale (Zweckvermögensgesetz) vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 602, BayRS 762-7-F), geändert durch § 57 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Vertrag die Anteile des Freistaates Bayern an den zur Förderung des Wohnungsbaus eingesetzten öffentlichen Baudarlehen im Sinn des § 6 Abs. 1 II. WoBauG und Aufwendungsdarlehen im Sinn des § 88 II. WoBauG der Jahre 1957 bis einschließlich 1990, die von der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt, unselbständige Anstalt innerhalb der Bayerischen Landesbank (Landesbank), verwaltet werden, an diese beginnend zum 31. Dezember 1994 in einem oder mehreren Schritten gegen eine unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat der Landesbank stehende jährliche Ausschüttung zu übertragen. ²Das Staatsministerium der Finanzen wird ferner ermächtigt, die Einbringungsverträge über die Übertragung der dem Freistaat Bayern zuzuordnenden Anteile des von der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt treuhänderisch verwalteten Wohnungsbaufördervermögen (Zweckvermögen) auf die Landesbank in Folge der von der Landesbank ab dem Jahr 2007 bei der Bilanzierung anzuwendenden internationalen Rechnungslegungsvorschriften (International Financial Reporting Standards und International Accounting Standards) anzupassen; dabei ist sicherzustellen, dass ein etwaiger Ausfall der Ausschüttung infolge eines Bilanzverlusts der Landesbank nachgezahlt wird, sobald und soweit die Nachzahlung ohne Entstehung eines Bilanzverlusts möglich ist.

(2) Das übertragene Zweckvermögen ist in gleicher Weise wie bisher durch die Bayerische Landesbodenkreditanstalt im Rahmen der staatlichen Wohnraumförderprogramme einzusetzen.“

§ 8

In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. aus § 1 Nr. 2 Buchst. d der Art. 6 Abs. 14 Nr. 1 Buchst. a und b,
2. § 1 Nrn. 5 und 6,
3. §§ 2, 5 und 6

am 2006 (*Tag nach der Verkündung einsetzen*) in Kraft.

(3) ¹§ 1 gilt bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr. ²Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes gelten unbefristet.

Freistaat Bayern

Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006

G e s a m t p l a n

Teil I:	Haushaltsübersicht einschließlich Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
Teil II:	Finanzierungsübersicht
Teil III:	Kreditfinanzierungsplan

Die Ausgaben des Stammhaushalts 2005/2006 wurden bei den Einzelplänen 07 und 12 (Spalte 6 des Gesamtplans - Ausgaben - Bisheriger Betrag 2006) bereinigt um die Umsetzung nach Art. 50 BayHO für das Bayer. Institut für Angewandte Umweltforschung und -technik GmbH vom Epl. 07 in den Epl. 12.

Nachtragshaushalt 2006
Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Bisheriger Betrag 2006 Tsd. EUR	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. EUR	Neuer Betrag 2006 Tsd. EUR
1	2	3	4	5
01	Landtag	236,0	-	236,0
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	757,2	-	757,2
03	Staatsministerium des Innern	707.290,1	-13.145,2	694.144,9
04	Staatsministerium der Justiz	803.906,8	+8.500,0	812.406,8
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	179.236,1	-49,0	179.187,1
06	Staatsministerium der Finanzen	359.950,8	-5.761,7	354.189,1
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	1.236.661,3	-	1.236.661,3
08	Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten - Landwirtschaft -	403.453,4	-13.279,2	390.174,2
09	Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten - Staatsforstverwaltung -	40.634,0	+5.950,0	46.584,0
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen	534.492,4	+2.387,1	536.879,5
11	Bayerischer Oberster Rechnungshof	18,6	-	18,6
12	Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	178.519,6	-29.088,5	149.431,1
13	Allgemeine Finanzverwaltung	29.794.607,7	+16.523,2	29.811.130,9
15	Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	859.325,7	+37.806,4	897.132,1
	Summe	35.099.089,7	+9.843,1	35.108.932,8

Ausgaben			Überschuss (+), Zuschuss (-) Tsd. EUR	Verpflichtungsermächtigungen			Einzel- plan
Bisheriger Betrag 2006 Tsd. EUR	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. EUR	Neuer Betrag 2006 Tsd. EUR		Bisheriger Betrag 2006 Tsd. EUR	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. EUR	Neuer Betrag 2006 Tsd. EUR	
6	7	8	9	10	11	12	13
79.161,5	-	79.161,5	-78.925,5	200,0	-	200,0	01
65.467,9	-1.691,3	63.776,6	-63.019,4	4.020,0	-	4.020,0	02
4.146.181,0	-47.919,6	4.098.261,4	-3.404.116,5	1.053.255,5	-58.662,5	994.593,0	03
1.658.425,7	-8.550,1	1.649.875,6	-837.468,8	94.370,0	+61.030,0	155.400,0	04
8.200.407,5	-22.842,3	8.177.565,2	-7.998.378,1	39.890,0	-	39.890,0	05
1.629.690,0	-18.667,2	1.611.022,8	-1.256.833,7	31.000,0	+13.200,0	44.200,0	06
1.608.346,9	+1.381,0	1.609.727,9	-373.066,6	116.310,0	+120.680,0	236.990,0	07
1.059.591,0	-21.341,1	1.038.249,9	-648.075,7	181.557,0	+5.500,0	187.057,0	08
186.069,9	+961,5	187.031,4	-140.447,4	5.700,0	+425,0	6.125,0	09
2.141.323,9	-61.100,9	2.080.223,0	-1.543.343,5	106.705,0	-20.835,0	85.870,0	10
30.869,7	-	30.869,7	-30.851,1	-	-	-	11
810.783,2	-18.394,8	792.388,4	-642.957,3	72.354,5	+15.800,0	88.154,5	12
9.306.717,1	+184.049,7	9.490.766,8	+20.320.364,1	336.140,0	-	336.140,0	13
4.176.054,4	+23.958,2	4.200.012,6	-3.302.880,5	299.286,0	+2.633,3	301.919,3	15
35.099.089,7	+9.843,1	35.108.932,8	-	2.340.788,0	+139.770,8	2.480.558,8	

Nachtragshaushalt 2006
Gesamtplan

Teil II: Finanzierungsübersicht für das Haushaltsjahr 2006

A. Ermittlung des Finanzierungssaldos

	Bisheriger Betrag 2006 Tsd. EUR	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. EUR	Neuer Betrag 2006 Tsd. EUR
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrages).....	34.993.476,5	-24.382,2	34.969.094,3
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen).....	34.274.801,4	-25.106,9	34.249.694,5
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2).....	718.675,1	+724,7	719.399,8

B. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	2.641.497,0	-	2.641.497,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung			
1.2.1 für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege).....	2.641.497,0	-	2.641.497,0
1.2.2 für Ausgleichsforderungen	-	-	-
<u>1.3 Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)</u>	-	-	-
2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren			
2.1 Einnahmen aus Überschüssen	-	-	-
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	-	-	-
<u>3. Rücklagenbewegung</u>			
3.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken.....	824.288,3	+34.950,0	859.238,3
3.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	105.613,2	+34.225,3	139.838,5
3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)	718.675,1	+724,7	719.399,8
<u>4. Finanzierungssaldo (aus 1.3 und 3.3)</u>	718.675,1	+724,7	719.399,8

Teil III: Kreditfinanzierungsplan für das Haushaltsjahr 2006

1. Kredite am Kreditmarkt

1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	2.641.497,0	-	2.641.497,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung			
1.2.1 für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege).....	2.641.497,0	-	2.641.497,0
1.2.2 für Ausgleichsforderungen	-	-	-
1.3 Saldo (Nr. 1.1 abz. Nr. 1.2).....	-	-	-

2. Kredite im öffentlichen Bereich

2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften u.Ä.....	7.150,0	-	7.150,0
2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u.Ä.....	72.900,0	-	72.900,0
2.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2).....	-65.750,0	-	-65.750,0

3. Kreditaufnahmen insgesamt

3.1 Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 2.1).....	2.648.647,0	-	2.648.647,0
3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und Nr. 2.2)	2.714.397,0	-	2.714.397,0
3.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 1.3 und Nr. 2.3)	-65.750,0	-	-65.750,0

4. Rückzahlbare Ablieferung des Grundstocks (Art. 9 HG)

	605.300,0	+154.700,0	760.000,0
--	-----------	------------	-----------

Begründung zum Nachtragshaushaltsgesetz 2006

Zu § 1 (Änderung des Haushaltsgesetzes 2005/2006)

Zu Nr. 1:

In Nr. 1 wird die durch den Nachtragshaushaltsplan eingetretene Änderung der Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben festgestellt. Die Änderung des Gesamtvolumens des Haushaltsplans ist in Abschnitt B Nr. 2 des Vorblatts dargestellt.

Zu Nr. 2:

Zu Buchst. a):

Die Möglichkeit zur Stellenumwandlung des Art. 6 Abs. 4 HG soll auch für die Stellen des Elitenetzwerks Bayern eröffnet werden. Diese sind im Kapitel 15 06 ausgewiesen, so dass eine entsprechende Ergänzung des Art. 6 Abs. 4 HG um das Kapitel 15 06 und die Aufnahme des Elitenetzwerks in den Satz 2 nötig ist.

Zu Buchst. b):

Die Erweiterung der Ermächtigung dient der Umsetzung der Bund-Länder-Vereinbarung gemäß Art. 91 b des Grundgesetzes (Forschungsförderung) über die Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder zur Förderung von Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen im Stellenbereich.

Zu Buchst. c):

Die Ausschöpfung des Vergaberahmens des Professorenbesoldungsgesetzes ist von einer Vielzahl von Unsicherheitsfaktoren (nicht vorhersehbares Ausscheiden von Professoren, Verlauf von Berufungs- und Rufabwendungsverhandlungen, Vorrücken der vorhandenen Professoren der BesO C in den Dienstaltersstufen etc.) bestimmt und die Besoldungsausgaben müssen an allen Universitäten und Fachhochschulen aufeinander abgestimmt werden. Eine punktgenaue Ausschöpfung des Vergaberahmens im jeweiligen Haushaltsjahr ist nicht möglich. Daher wurde im Stammhaushalt 2005/2006 die Möglichkeit einer Überschreitung des Besoldungsdurchschnitts und deren Ausgleich im laufenden Haushaltsjahr eingeräumt. Nach dem erste Erfahrungswerte vorliegen, ist es notwendig, den bisherigen Überschreitungsrahmen von 2 auf 3 Prozent (gegen kassenmäßigen Ausgleich) zu erhöhen.

Zu Buchst. d):

Zum neuen Abs. 12:

Die Staatsregierung hat sich im Rahmen der Verwaltungsreform dafür ausgesprochen, dass die Stellen des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes bei den Regierungen von den Einzelplänen der Fachressorts im Hinblick auf die Verwaltungsvereinfachung sowie zur Erhöhung der Flexibilität des Personaleinsatzes in einen gemeinsamen Ansatz im Einzelplan 03 A übertragen werden sollen. Für die notwendige haushaltsrechtliche Umsetzung der Stellen im Haushaltsvollzug 2006 sind die vorhandenen Normen nicht ausreichend.

Der neue Absatz sieht daher eine Ermächtigung für eine voraussetzungslose Umsetzung der Stellen und Mittel (vorwiegend personalbezogene Haushaltsmittel) der Regierungen der Fachressorts in das „Regierungskapitel“ des Epl. 03A vor. Die exakte Anzahl der Stellen, die Höhe der umzusetzenden Haushaltsmittel sowie die entsprechenden Wertigkeiten der Stellen sind in einem Detailkonzept noch zu bestimmen. Die Umsetzungsermächtigung erstreckt sich auch auf Stellen und Haushaltsmittel, die von anderen Kapiteln und in anderen Kapiteln (auf Grund von Haushaltsvermerken oder anderen Vorschriften) einschließlich der Sammelkapitel in Anspruch genommen wurden. Im Rahmen der Umsetzungen können die Weichen hinsichtlich der künftigen Darstellung im Stellenplan gestellt werden.

Zum neuen Abs. 13:

Dieser neue Absatz sieht ein „Stellenhebungskonzept“ in Höhe von bis zu 2,1 Mio. € vor. Zum einen soll die durch § 26 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) ermöglichte Neukonzeption der Stellenobergrenzen „mit Leben erfüllt“ werden. Zum anderen soll mit der Umsetzung eines Beschlusses des Ministerrats begonnen werden, der vorsieht, dass von den durch die aktuelle Verwaltungsreform erzielten (Stellen-)Einsparungen ein Teil der eingesparten Mittel sukzessive „reinvestiert“ wird. Es ist beabsichtigt, die Ermächtigung (in Höhe von 2,0 Mio. €) dahingehend auszuschöpfen, dass vorrangig Bereiche mit langen Beförderungswartezeiten (z.B. mittlerer nichttechnischer Dienst) bevorzugt werden. Es ist geplant, rd. 600 Stellenhebungen vorzunehmen. Davon sollen dem mittleren Dienst rd. 40 %, dem gehobenen Dienst rd. 35 % und dem Arbeitnehmerbereich rd. 10% zu Gute kommen.

Die Ermächtigung, Stellenhebungen in Höhe von 0,1 Mio. € vorzunehmen, soll Beamten und Beamtinnen, die in den Schulbereich wechseln, um dort als „Verwaltungskoordinatoren“ Verwaltungstätigkeiten auszuüben, Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen.

Die vorgenommenen Stellenhebungen werden im nächsten Doppelhaushalt ausgewiesen.

Zum neuen Abs. 14 Nr. 1 Buchst. a und b:

Zur Finanzierung der Vergütungen der Leitungsebene des neu eingerichteten Staatsbetriebs „Immobilien Freistaat Bayern“ (siehe auch § 1 Nr. 5 dieses Gesetzes) werden eine Stelle der BesGr B 6 und eine Stelle der BesGr A 16 eingegeben.

Zum neuen Abs. 14 Nr. 1 Buchst. c und d, Nrn. 2 bis 4:

Auf die Begründung zu § 3 wird verwiesen. Gemäß Art. 49 Abs. 1 BayHO darf ein Amt nur zusammen mit einer Einweisung in eine besetzbare Planstelle verliehen werden. Um die in der Bayerischen Besoldungsordnung neu ausgebrachten Ämter zu verleihen, bedarf es entsprechender Stellenhebungen, Absenkungen und Stellenumwandlungen. Soweit im Stellenplan bereits Planstellen in der notwendigen Wertigkeit (Besoldungsgruppe) vorhanden sind, werden diese Planstellen im Rahmen der geltenden Verrechnungsregelungen genutzt (z.B. Verrechnung des neuen Präsidenten der Autobahndirektion Südbayern auf der im Stellenplan verbleibenden Stelle eines Präsidenten einer Autobahndirektion). Nicht mehr benötigte Planstellen (z. B. deren zugrunde liegende Ämter nicht in die „kw-Besoldungsordnung“ überführt werden) werden einge-zogen.

Zum neuen Abs. 15:

Mit § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über Fragen der kommunalen Gliederung des Staatsgebiets, zur Änderung von Vorschriften über kommunale Namen und zur Aufhebung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 659) wurde das Zweite Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. Dezember 1971 (BayRS 2020-5-3-I), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1997 (GVBl S. 853), aufgehoben. Art. 7 (Bereitstellung von Planstellen) des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung wird für den Vollzug des Art. 33 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) weiterhin benötigt. Staatliche Bedienstete, die in ein Amt als kommunale Wahlbeamte eintreten, werden kraft Gesetzes aus dem (staatlichen) Beamtenverhältnis entlassen (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayBG); staatliche Arbeitnehmer müssen ihr Arbeitsverhältnis zum Freistaat Bayern (durch Kündigung oder Auflösungsvertrag) beenden. Um das in Art. 33 KWBG festgelegte Rückkehrrecht in den staatlichen Bereich zu sichern, soll die bisherige Regelung aus dem Zweiten Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung dem Grunde nach – jetzt auf haushaltsgesetzlicher Basis – weitergeführt werden.

Zu Nr. 3:

Zu Buchst. a):

Die ersten Ausschreibungen zum Energiespar-Contracting haben gezeigt, dass für die Contractoren zu einer wirtschaftlichen Finanzierung ihrer Investitionen die Möglichkeit einer zumindest teilweisen Forderungsabtretung ihrer Grundvergütung (einwendungs- und einredefreien Fortfäitierung) erforderlich ist. Dies soll mit Ergänzung des Art. 8 Abs. 2 HG nun zu einem Anteil von 50 v. H. ermöglicht werden. Auch die damit verbundene Erweiterung des Kreises möglicher Anbieter sollte sowohl wirtschaftlichere als auch innovativere Angebote beim Energiespar-Contracting erwarten lassen. Als Sicherheit für den Staat dienen die in die staatlichen Gebäude eingebauten technischen Anlagen und Geräte.

Zu Buchst. b):

Die Staatskanzlei plant in Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt München und dem Bayerischen Rundfunk für den 6. Juni 2006 die Durchführung des Konzerts „Die Drei Orchester“ mit den drei großen Münchner Symphonieorchestern (Symphonieorchester des Bayerischen Rundfunks, Münchner Philharmoniker und Bayerisches Staatsorchester). Für den Fall, dass das Konzert wegen des Eintritts eines unerwarteten Ereignisses abgesagt werden muss, muss eine Rückabwicklung des Ticketverkaufs und des Sponsorings erfolgen. Die vorgesehene Ermächtigung ermöglicht diese Rückabwicklung innerhalb der vertraglich üblichen Frist von 48 Stunden außerhalb der sofortigen Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel.

Zu Nr. 4:

Erhöhung der rückzahlbaren Ablieferung des Grundstocks der allgemeinen Landesverwaltung zur Sicherung des ausgeglichenen Haushalts (veranschlagt bei Kap. 13 04 Tit. 314 51).

Zu Nr. 5:*Zu Abs. 1:*

Am 15. März bzw. 5. April 2005 hat die Bayerische Staatsregierung eine Neukonzeption des Immobilienmanagements des Freistaates Bayern beschlossen. Der gesamte Immobilienbestand des Freistaates Bayern mit Ausnahme der Immobilien, die sich gemäß den Ministerratsbeschlüssen vom 15. März bzw. 5. April 2005 bereits aufgrund bodenbezogener Nutzungseinschränkungen o. Ä. nicht für eine Betrachtung der wirtschaftlichen oder nutzerbezogenen Optimierung eignen (vgl. Abs. 3), ist ressortübergreifend durch einen kaufmännisch eingerichteten Staatsbetrieb, die „Immobilien Freistaat Bayern“, zu verwalten. Die „Immobilien Freistaat Bayern“ soll insbesondere folgende Zielsetzungen verfolgen:

- a) Betreuung und bestmögliche Erhaltung des Wertes des Immobilienportfolios des Freistaates Bayern,
- b) effektive und Flächen sparende Behördenunterbringung,
- c) Entwicklung von Lösungen für immobilienwirtschaftliche Problemstellungen für alle Nutzer des Freistaates Bayern,
- d) Optimierung der wirtschaftlichen Verwendung und Verwertung des Immobilienportfolios des Freistaates Bayern insbesondere durch gezielte Verwertung entbehrlicher Liegenschaften und Realisierung von Neuankäufen bzw. –anmietungen nur nach einer unter strengsten Wirtschaftlichkeitsaspekten zu führenden Bedarfsprüfung,
- e) Vereinfachung von Verwaltungsabläufen und effiziente Nutzung der vorhandenen Personalressourcen und
- f) Transparenz der Verwaltungskosten durch Einsatz betriebswirtschaftlicher Steuerungsinstrumente.

Zur Erreichung der genannten Ziele ist eine Neuausrichtung der Verwaltungspraxis in allen Ressortbereichen erforderlich. Von besonderer Bedeutung ist dabei eine umgehende und vollständige Information der „Immobilien Freistaat Bayern“ über alle anstehenden Veränderungen im Flächenbedarf der Ressorts. Die „Immobilien Freistaat Bayern“ soll in angemessenem Umfang auch externen Sachverstand für ihre Tätigkeit nutzen. Im Internet wird die „Immobilien Freistaat Bayern“ unter der Domain www.immobilien.bayern.de auftreten, unter der auch schon bisher die verwertbaren Immobilien des Freistaates Bayern angeboten wurden.

Zu Abs. 2:

Die „Immobilien Freistaat Bayern“ soll ressortübergreifend die klassischen Eigentümerfunktionen des Portfolio-Managements (Verwaltung des Datenbestands der staatlichen Immobilien, ressortübergreifendes zentrales Flächenmanagement, Ankauf von Immobilien, an denen Staatsbedarf besteht, Entscheidung über An- und Vermietung von Flächen, an denen Staatsbedarf besteht bzw. entfallen ist, Veräußerung von Immobilien, an denen Staatsbedarf entfallen ist) und des kaufmännischen Facility-Managements (Objektbuchhaltung, Vertragsmanagement der An- und Vermietung, einschließlich des Erlasses von Verwaltungsakten über die Festsetzung der Sachbezüge für Dienstwohnungen, sonstiges immobilienbezogenes Vertragsmanagement) wahrnehmen. Die Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststellen (vgl. Abs. 4) nehmen die Nutzerfunktionen in eigener Fachverantwortung wahr; diese Wahrnehmung wird gemäß den Beschlüssen des Ministerrats vom 15. März 2005 bzw. 5. April 2005 durch Einvernehmensregelungen in den einschlägigen Verwaltungsvorschriften sichergestellt. Insbesondere obliegt die Beurteilung des „Ob“ des Flächenbedarfs in einem bestimmten räumlichen Bereich und der Art des Flächenbedarfs in den bisherigen haushaltsrechtlichen Grenzen den Ressorts.

Bei Immobilien, deren Nutzung besonderen Anforderungen unterliegt (Sonderimmobilien), ist den Besonderheiten der Nutzung dieser Immobilien im Verfahren des Flächenmanagements, insbesondere im Rahmen der Betrachtung der Wirtschaftlichkeit der Verwendung und Verwertung, erhöhtes Gewicht beizumessen.

Ressortübergreifend als Sonderimmobilien zu erfassen sind:

- Immobilien mit besonderen Sicherheitsvorkehrungen (z. B. besonders gesicherte Laborbereiche, Polizeidienststellen, Rechenzentren),
- Immobilien, die der landwirtschaftlichen, gärtnerischen oder weinbaulichen Nutzung dienen,
- Immobilien, die auf kulturelle oder repräsentative Bedürfnisse zugeschnitten sind (z. B. Museen, Bibliotheken, Archive),
- Immobilien, die in besonderem Maße auf Bedürfnisse des Nutzerverkehrs zugeschnitten sind (z. B. Hochschulen und Kliniken, Krankenhäuser, sonstige Akademie- und Schulgebäude),
- Immobilien, die sich in örtlich-funktionaler Abhängigkeit zu den nicht von der zentralen Zuständigkeit erfassten Immobilien befinden (z. B. nicht umwehrte Bereiche der Justizvollzugsanstalten),
- denkmalgeschützte Immobilien,
- Immobilien, die als Dienstgebäude der Staatsministerien und der Staatskanzlei einschließlich der Vertretungen in Berlin und Brüssel dienen (bei diesen Immobilien handelt es sich zwar grundsätzlich um reine Büro- und Verwaltungsgebäude; da diese Dienstgebäude jedoch teilweise für besondere Sicherheits- oder Repräsentationsbedürfnisse zugeschnitten sind, sind sie im Interesse der Gleichbehandlung der Ressorts ausnahmslos als Sonderimmobilien zu erfassen).

Das Staatsministerium der Finanzen kann für Fälle von geringer Bedeutung abweichende Regelungen zur ausschließlichen Wahrnehmung dieser Aufgaben durch die „Immobilien Freistaat Bayern“ treffen. Des Weiteren kann das Staatsministerium der Finanzen für die in Abs. 3 genannten Bereiche abweichende Regelungen zu Satz 3 Nr. 1 treffen. Regelungen, die Geschäftsbereiche anderer Staatsministerien berühren, werden im Einvernehmen mit diesen getroffen. Soweit in den in Abs. 3 genannten Bereichen mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen erlassene Regelungen zu Art. 64 Abs. 1 BayHO (beispielsweise im Bereich der Bau- und Wasserwirtschaftsverwaltung) bestehen, welche Zuständigkeiten im Grundstücksverkehr abweichend von Satz 3 Nr. 1 festlegen, bleiben diese Regelungen durch dieses Gesetz unberührt; für künftige Änderungen gilt Satz 5.

Satz 3 Nr. 1 stellt u. a. klar, dass die bisher bestehenden Mitwirkungs- und Zustimmungsrechte des Bayerischen Landtags unberührt bleiben.

Zu Abs. 3:

Immobilien, die sich gemäß den Ministerratsbeschlüssen vom 15. März bzw. 5. April 2005 bereits aufgrund bodenbezogener Nutzungseinschränkungen o. Ä. nicht für eine Betrachtung der wirtschaftlichen oder nutzerbezogenen Optimierung eignen, werden abweichend von Abs. 2 auch künftig nicht von der „Immobilien Freistaat Bayern“ verwaltet; insoweit bleibt es bei den bisherigen Zuständigkeiten. Die Immobilien Freistaat Bayern ist aber auch in diesen Bereichen für alle dinglichen Rechtsgeschäfte (Abs. 2 Satz 3 Nr. 1) ausschließlich zuständig, sofern nicht bereits jetzt abweichende Regelungen bestehen.

Zu Abs. 4:

Die „Immobilien Freistaat Bayern“ übernimmt vollständig die bisherigen Aufgaben und Befugnisse der Liegenschaftsstellen des Landesamtes für Finanzen. Insbesondere wird die „Immobilien Freistaat Bayern“ Aufgaben im Bereich der Baumaßnahmen des Allgemeinen Grundvermögens, der Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume, der Bewirtschaftung mit Heizung, Beleuchtung und elektrischer Kraft, der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen, der Vereinnahmung von Mitteln aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung und der Verausgabung von Mitteln für Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume wahrnehmen, soweit diese Aufgaben bereits bisher von den Liegenschaftsstellen des Landesamtes für Finanzen wahrgenommen wurden (Immobilien aus dem Bereich des Epl. 13 sowie einzelne Aufgaben hinsichtlich Immobilien aus dem Bereich des Epl. 06). Im Übrigen verbleibt die Wahrnehmung dieser Aufgaben bei den Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststellen, sofern sie nicht durch gesonderte Verwaltungsvereinbarung übertragen wird. Die Möglichkeit, die Wahrnehmung dieser Aufgaben auf die „Immobilien Freistaat Bayern“ als Dienstleister zu übertragen, soll jedoch grundsätzlich offen stehen. Dies gilt auch für die in Abs. 3 genannten Bereiche. Die Vorschriften der BayHO in der jeweils geltenden Fassung werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen gelten Art. 24 und 54 BayHO und die Regelungen der RL Bau, soweit sie sinngemäß anwendbar sind, entsprechend.

Zu Abs. 5:

Abs. 5 stellt klar, dass mit den Aufgaben und Befugnissen gemäß Abs. 4 auch die ressortübergreifende Zuständigkeit für die Festsetzung der Sachbezüge gegenüber den Dienstwohnungsinhabern auf die „Immobilien Freistaat Bayern“ übergeht. Dies gilt auch für die in Abs. 3 genannten Bereiche.

Zu Abs. 6:

Zur Realisierung von Synergieeffekten sowie mit Blick auf die Konzentration der Behörden des Freistaates Bayern auf ihre Kernaufgaben werden der „Immobilien Freistaat Bayern“ die Stellen (Personal- und zugehörige Sachmittel sowie (Plan-) Stellen bzw. Stellenanteile) der Liegenschaftsstellen des Landesamtes für Finanzen sowie der Stellen sämtlicher Ressorts übertragen, die mit Aufgaben befasst sind, die durch die „Immobilien Freistaat Bayern“ übernommen werden.

Zu Abs. 7:

Bei der Überlassung betriebsnotwendiger staatlicher Räumlichkeiten ist die „Immobilien Freistaat Bayern“ hinsichtlich Nutzungsentschädigung und Bewirtschaftungskosten für die Dauer von drei Jahren wie eine Behörde zu behandeln. Zudem gehen die Sachausstattung der betroffenen Stellen wie Büroausstattung, EDV, Pkws etc. und die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Zugriffsrechte auf behördliche Informationssysteme aus Verwaltungsvereinfachungsgründen ohne Werterstattung auf die „Immobilien Freistaat Bayern“ über.

Zu Abs. 8:

Abs. 8 regelt das Vorschlagsrecht und die Zuständigkeit für die Bestellung und Abberufung der Leitung des Staatsbetriebes sowie deren Stellvertretung. Als vorschlagsberechtigte Stelle wird das Staatsministerium der Finanzen in seiner Eigenschaft als oberste Dienstbehörde bestimmt. Darüber hinaus eröffnet die Regelung in den Sätzen 3 und 4 die Möglichkeit, die Leitungsebene auf der Basis privatrechtlicher Dienstverträge zu beschäftigen. Auf diese Weise soll einerseits eine Grundlage geschaffen werden, damit bei der Besetzung dieser Funktionen und der Abberufung Handlungsalternativen bestehen, die eine Beschäftigung der Leitungsebene im Beamtenverhältnis nicht in gleicher Weise bieten kann. Ferner ist es im Hinblick auf die im Vergleich zur sonstigen Verwaltungstätigkeit atypische Aufgabenstellung des Staatsbetriebes im Wettbewerb mit der Privatwirtschaft auch erforderlich, die Chance der Beschäftigung von externen Spezialisten offen zu halten. Bei anderen Staatsbetrieben und sonstigen staatlichen Einrichtungen mit besonderer Aufgabenstellung wurde bisher ebenso die Leitungsebene im Rahmen von Dienstverträgen beschäftigt (z. B. Hofbräuhaus, Versorgungskammer, Anstalt Bayerische Staatsforsten, Verwaltungsdirektoren der Universitätskliniken usw.).

Zu Nr. 6:

Der durch § 1 Nr. 5 eingefügte Art. 9a (Errichtung des Staatsbetriebes „Immobilien Freistaat Bayern“) gilt unbefristet. Die Regelung über den Geltungszeitraum ist infolgedessen insoweit anzupassen.

Zu Nr. 7:

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 8:

Die Vorschrift des § 26 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) räumt den Landesregierungen die Regelungskompetenz zur Festlegung von Obergrenzen für Beförderungssämter (Stellenobergrenzen) im Landesbereich durch Rechtsverordnung ein. Die Staatsregierung hat eine Bayerische Stellenobergrenzenverordnung zu Beginn des Jahres 2006 in Kraft gesetzt, um Hebungen in Bereichen zu ermöglichen, in denen die Stellenobergrenzen des Bundes ausgeschöpft sind und dringender Beförderungsbedarf besteht. Mit In-Kraft-Treten der Bayerischen Stellenobergrenzenverordnung ist es erforderlich, die im Stellenplan ausgebrachten Verweise auf die bundesrechtlichen Stellenobergrenzen zu streichen, um eine Anwendung der bayerischen Stellenobergrenzen auch haushaltsrechtlich zu ermöglichen.

Zu § 2 (Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung)Zu Nrn. 1, 3 und 4:

Redaktionelle Anpassung der Gesetzesverweise auf Art. 18 Abs. 2 BayHO (alt) an die ab 1. Januar 2006 geltende Fassung des Art. 18 BayHO (vgl. Gesetz zur Änderung der Bayer. Haushaltsordnung vom 22. Dezember 2000, GVBl S. 942). Der bisherige Art. 18 Abs. 2 entspricht nunmehr dem Abs. 3.

Zu Nr. 2:

Nach Art. 56 Abs. 4 Satz 1 BayBG soll von der Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abgesehen werden, wenn ihm ein anderes Amt derselben, einer entsprechenden, gleichwertigen oder einer anderen Laufbahn übertragen werden kann. Um dieser gesetzlichen Vorgabe noch effektiver nachkommen zu können, sollen für solche Fälle notwendige Stellenumsetzungen im Haushaltsvollzug ermöglicht werden. Damit wird vermieden, dass die Anwendung von Art. 56 Abs. 4 Satz 1 BayBG mangels freier und besetzbarer Stelle scheitert. Entsprechendes gilt für Angestellte (Art. 50 Abs. 7 BayHO), wenn sich dadurch die vorzeitige Beendigung bzw. ein Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Rentengewährung infolge verminderter Erwerbsfähigkeit vermeiden lässt.

Zu § 3 (Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)Zu Nr. 1 (Änderung des Art. 19):

Die Regelung des Art. 19 beruht auf der bundesgesetzlichen Ermächtigung des Art. VIII § 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl I S. 1173). Sie dient der Umsetzung der rahmenrechtlichen Vorschriften des Art. VIII 2. BesVNG für die Besoldung der dienstordnungsmäßig Angestellten der Sozialversicherungsträger im Landesbereich.

Der neu gefasste Absatz 2 berücksichtigt, dass durch die Bundesverordnung vom 12. Oktober 2004 (BGBl I S. 2617) für die Höchstgrenzen bei der besoldungsrechtlichen Einstufung der Dienstposten in der Geschäftsführung bundesunmittelbarer Körperschaften im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung neue Bewertungskriterien und deren Gewichtung festgelegt wurden. Die Verordnung legt auf der Basis einer (Mindest-)Punktebewertung die Besoldungshöchstgrenzen für die Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen sowie stellvertretenden Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen der maßgeblichen bundesunmittelbaren Körperschaften fest, die nach Art. VIII § 2 Abs. 1 Satz 2 2. BesVNG auch den Maßstab für die landesrechtliche (Höchst-)Einstufung bildet. Auf eine namentliche Zuordnung der betroffenen Versicherungsträger zu den Einstufungshöchstgrenzen wird verzichtet. Damit wird der Landesgesetzgeber dauerhaft entlastet, so dass es bei künftigen organisatorischen Veränderungen keiner Gesetzesänderung mehr bedarf. Die von den einzelnen Versicherungsträgern anhand der Bewertungskriterien und deren Gewichtung erzielten Punktwerte werden durch die Aufsichtsbehörde festgestellt.

Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 3 bis 5 sind deshalb gegenstandslos; Abs. 6 wird Absatz 3.

Der (bisherige) Abs. 1 Satz 1 wird als Grundsatznorm beibehalten. Er regelt, dass die für die Beamten des Staates geltenden Regelungen im Bereich der Besoldung und Versorgung auch für die dienstordnungsmäßig Angestellten zu beachten sind.

Zu Nr. 2 (Änderung Art. 32 Abs. 9)

Mit Art. 32 Abs. 9 BayBesG wurde befristet bis 31. Dezember 2005 die Möglichkeit geschaffen, Professoren, die auf Antrag in die BesO W wechseln, Leistungsbezüge bereits bei der erstmaligen Vergabe unbefristet zu gewähren. Sinn der Vorschrift war es, einen Anreiz für Professoren der BesO C zu schaffen, zeitnah für die BesO W zu optieren. Nach den noch Schwierigkeiten bei der zuverlässigen Bezifferung des Vergaberahmens der W-Besoldung bestehen, wurde die Möglichkeit bisher nur in wenigen Fällen genutzt. Eine Verlängerung der Frist um ein Jahr lässt erwarten, dass bei einer besseren Einschätzung des Vergaberahmens auf Grundlage zuverlässiger Besoldungsdaten im Jahr 2006 eine größere Anzahl von Professoren das Optionsrecht wahrnehmen werden. Zusätzliche Kosten sind mit der Verlängerung der Frist nicht verbunden.

Zu Nr. 3 (Änderung der Besoldungsordnungen):Zu Buchst. a):

Im Bereich der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege wird nur das Amt des Präsidenten/der Präsidentin (Besoldungsgruppe B 3) auf Zeit übertragen. Die Regelung zu den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 ist damit als gegenstandslos zu streichen.

Zu Buchst. b):

Satz 1 redaktionelle Bereinigung. Die Fußnote 2 zu Besoldungsgruppe A 15 war früher zum Amt „Direktor/Direktorin bei der Verwaltungsschule“ ausgebracht. Dieses Amt wurde mit Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937) nach BesGr A 16/B 3 gehoben. Die Fußnote ist dadurch entfallen, wurde aber versehentlich nicht aufgehoben. Satz 2 beinhaltet die Folgewirkung aus der neuen Ämterstruktur an der Landesanstalt für Landwirtschaft für den Direktor als weiteres Mitglied des Präsidiums (vgl. Buchstabe c) Doppelbuchstabe bb) Absatz 8).

Zu Buchst. c):

Allgemeines

Im Rahmen von „Verwaltung 21“ kommt es zu einer umfangreichen Änderung der Verwaltungsstrukturen in Bayern. Davon sind auch die Ämter auf Leitungsebene betroffen. Die Änderung der Bayerischen Besoldungsordnungen setzt die Auswirkungen der Verwaltungsreform in der Besoldung um.

Durch die Zusammenlegung von Behörden zu zentralen Landesbehörden unter gleichzeitiger Auflösung von bestehenden Landesämtern und anderen Organisationseinheiten sowie der Bündelung von behördlichen Zuständigkeiten ändert sich auch der Amtsinhalt der Behördenleiter/Behördenleiterinnen und Stellvertreter entscheidend. Die Leiter/Leiterinnen und stellvertretenden Leiter/Leiterinnen der neuen Landesämter übernehmen eine wesentlich höhere fachliche und personelle Verantwortung durch den weitaus breiteren Aufgabenzuschnitt und den erheblich größeren Personalkörper verbunden mit einem gesteigerten Aufgabenvolumen. Das muss sich nach dem Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung (§ 18 des Bundesbesoldungsgesetzes) auch bei der Bewertung der Leitungsämter niederschlagen, die von der Verwaltungsreform mittelbar oder unmittelbar berührt werden. Für die neuen Landesämter soll daher eine bewertungsgerechte Einstufung der Amtsleitung vorgesehen werden.

Die Neujustierung des Bewertungsniveaus macht darüber hinaus auch eine Harmonisierung des Ämtergefüges auf Leitungsebene solcher Ämter notwendig, die sich in ihrer Struktur, Größe und/oder Bedeutung mit den neuen Landesämtern vergleichen lassen und schon bisher auf einer Niveauebene mit den von „Verwaltung 21“ betroffenen Landesämtern lagen. Aus diesem Grunde sind in der Besoldungsordnung B zahlreiche Ämter zu streichen, umzubenennen und neu auszubringen.

Im Einzelnen

Doppelbuchstabe aa) – Besoldungsgruppe B 2 –

In der Besoldungsgruppe B 2 sind die von „Verwaltung 21“ und der Niveauangleichung betroffenen Ämter zu streichen. Das Amt „Direktor/Direktorin der Landesanstalt für Wasserforschung“ ist bereits früher entfallen und deshalb ebenfalls zu streichen.

Wegen der teilweisen Neufassung des Art. 19 sind die Ämter der Stellvertretenden Direktoren der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Schwaben und Unterfranken zu streichen und in die „kw-Besoldungsordnung“ zu überführen.

Infolge Schaffung des Landesamts für Finanzen durch Zusammenlegung der Bezirksfinanzdirektionen wird das Amt „Vizepräsident/Vizepräsidentin der Bezirksfinanzdirektion München“ gestrichen und in die „kw-Besoldungsordnung“ überführt. Gleiches gilt für das Amt „Vizepräsident/Vizepräsidentin des Landesamts für Umweltschutz“, das wegen der Umorganisation ebenfalls in die „kw-Besoldungsordnung“ überführt wird (vgl. Doppelbuchstabe bb) Abs. 8).

Im Zuge der Erweiterung der Aufgaben der Autobahndirektionen werden die bisherigen Landesbauabteilungen der Oberfinanzdirektionen zusammengelegt und an die Autobahndirektion Nordbayern angegliedert. Die Autobahndirektion Nordbayern erhält dadurch eine erhebliche Ausweitung der übertragenen Aufgaben sowie einen Zuwachs von 170 hochwertigen Mitarbeitern. Neben der größeren Zahl der Mitarbeiter bedeutet die Maßnahme für den Leiter der Autobahndirektion Nordbayern ein wesentlich breiteres Aufgabenspektrum - Straßenbau und Hochbau - und damit insbesondere auch zusätzliche Führungsverantwortung. Vor diesem Hintergrund ist eine um eine Besoldungsgruppe höhere Einstufung des/der Präsidenten/Präsidentin der Autobahndirektion Nordbayern in Besoldungsgruppe B 4 sachgerecht. Der/die Stellvertreter/Stellvertreterin des/der Präsidenten/Präsidentin ist zugleich Leiter/Leiterin der Landesbaudirektion bei der Autobahndirektion Nordbayern, die für die Baumaßnahmen des Bundeshochbaus und für zentrale Aufgaben im Hochbau in ganz Bayern zuständig ist. Das rechtfertigt die Einstufung der ständigen Stellvertreterfunktion in Besoldungsgruppe B 3, ohne dass ein Verstoß gegen das bundesrechtliche Abstandsgebot vorliegt. Wegen des umfangreichen Aufgabengebiets des/der ständigen Stellvertreters/Stellvertreterin soll der Dienstposten eines weiteren Stellvertreters des Präsidenten der Autobahndirektion für den Bereich Autobahnen in Besoldungsgruppe B 2 eingerichtet werden.

Durch die Ausbringung des Amtes „Direktor/Direktorin bei der Bayerischen Staatsforsten“ mit der Funktionsbezeichnung „- als Bereichsleiter -“ wird die Möglichkeit eines Wechsels von Beamten der Staatsforstverwaltung zur Anstalt Bayerische Staatsforsten unter Statuswahrung geschaffen (vgl. Begründung zu Doppelbuchstabe bb) Absatz 2).

Doppelbuchstabe bb) – Besoldungsgruppe B 3 –

Wegen der teilweisen Neufassung des Art. 19 sind die Ämter der Direktoren der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften Schwaben und Unterfranken sowie die Ämter der Stellvertretenden Direktoren der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften Niederbayern-Oberpfalz, Oberbayern, Oberfranken und Mittelfranken sowie des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbands zu streichen und in die „kw-Besoldungsordnung“ zu überführen.

Wegen der Errichtung der Anstalt Bayerische Staatsforsten und Auflösung der Forstdirektionen ist das Amt „Forstpräsident/Forstpräsidentin“ zu streichen und in die „kw-Besoldungsordnung“ zu überführen.

Infolge Schaffung des Landesamts für Umwelt ist das Amt „Präsident/Präsidentin des Geologischen Landesamts“ zu streichen und in die „kw-Besoldungsordnung“ zu überführen und das Amt „Präsident/Präsidentin des Landesamts für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik“ zu streichen.

Das Amt „Präsident/Präsidentin einer Autobahndirektion“ wird in „Präsident/Präsidentin der Autobahndirektion Südbayern“ umbenannt (vgl. auch Doppelbuchstabe aa) Absatz 4).

Infolge Schaffung des Landesamts für Finanzen durch Zusammenlegung der Bezirksfinanzdirektionen wird das Amt „Präsident/Präsidentin einer Bezirksfinanzdirektion“ gestrichen und in die „kw-Besoldungsordnung“ überführt. Das Amt des/der Präsidenten/Präsidentin des neuen Landesamts wird nach sachgerechter Bewertung in Besoldungsgruppe B 6 eingestuft. Dies wie auch die Ausbringung des Amtes „Vizepräsident/Vizepräsidentin des Landesamts für Finanzen“ in Besoldungsgruppe B 3 entspricht den besonderen Anforderungen an die Gesamtleitung des neuen Landesamts. Es bildet künftig Führungszentrale und Koordinationscluster für die angegliederten Bezügeleitstellen, Bezügestellen, Fiskalate, Staatsoberkasse und IuK-Bereiche (Softwareentwicklung). Der Amtsleitung kommt eine herausgehobene Verantwortung hinsichtlich der Realisierung der neuen Aufgaben, die neben verwaltungsmäßigem Vollzug hohe konzeptionelle Fertigkeiten erfordern, zu. Dem/der Vizepräsident/Vizepräsidentin obliegt neben der Stellvertretung auch die Leitung einer Dienststelle des Landesamts für Finanzen.

Auf Grund der Umwandlung der Direktionen für Ländliche Entwicklung in Ämter für Ländliche Entwicklung ist das Amt „Präsident/Präsidentin einer Direktion für Ländliche Entwicklung“ als gegenstandslos zu streichen und in die „kw-Besoldungsordnung“ zu überführen.

Wegen der Neuausbringung des Amtes „Leiter/Leiterin der Landesbaudirektion bei der Autobahndirektion Nordbayern“ wird auf die Begründung unter Doppelbuchstabe aa) Absatz 4 verwiesen.

Die Ämter der stellvertretenden Leitung der Landesämter für Umwelt, für Vermessung und Geoinformation und des Zentrums Bayern Familie und Soziales werden von Besoldungsgruppe B 2 nach B 3 bewertungsgerecht eingestuft (vgl. Buchstabe c) Allgemeines). Gleiches gilt für die stellvertretenden Leitungsämter des Landeskriminalamts, des Polizeipräsidiums Mittelfranken, der Landesanstalt für Landwirtschaft, der Landesämter für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, für Statistik und Datenverarbeitung sowie des Landesamts für Verfassungsschutz. Die Ämter der Leitung und stellvertretenden Leitung dieser Landesämter werden aus Gründen der Niveauangleichung in die neue Ämterstruktur der Landesämter in Bayern (B 6/B 3) unter Berücksichtigung der bisherigen Einstufung einbezogen.

Doppelbuchstabe cc) – Besoldungsgruppe B 4 –

Wegen der teilweisen Neufassung des Art. 19 sind die Ämter der Direktoren der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften Niederbayern-Oberpfalz, Oberbayern, Oberfranken und Mittelfranken sowie des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbands zu streichen und in die „kw-Besoldungsordnung“ zu überführen.

Infolge Schaffung des Landesamts für Finanzen durch Zusammenlegung der Bezirksfinanzdirektionen wird das Amt „Präsident/Präsidentin der Bezirksfinanzdirektion Ansbach“ gestrichen.

Wegen der Schaffung eines neuen Landesamts für Umwelt mit neuer Bewertung der Behördenleitung wird das Amt „Präsident/Präsidentin des Landesamts für Umweltschutz“ gestrichen und in die „kw-Besoldungsordnung“ überführt; das Amt „Präsident/Präsidentin des Landesamts für Wasserwirtschaft“ ist gegenstandslos und wird gestrichen (vgl. Begründung zu Buchstabe c) Allgemeines).

Infolge Schaffung des Zentrums Bayern Familie und Soziales sowie des Landesamts für Vermessung und Geoinformation mit neuer Bewertung der Behördenleitung sind die Ämter „Präsident/Präsidentin des Landesamts für Versorgung und Familienförderung“ und „Präsident/Präsidentin des Landesvermessungsamts“ zu streichen.

Wegen der Streichung der Leitungsfunktion des Polizeipräsidiums Mittelfranken beim Amt „Polizeipräsident, Polizeipräsidentin“ wird auf die Begründung unter Doppelbuchstabe dd) Absatz 3 verwiesen.

Wegen der Neuausbringung des Amtes „Präsident/Präsidentin der Autobahndirektion Nordbayern“ wird auf die Begründung unter Doppelbuchstabe aa) Absatz 4 verwiesen.

Die bisher von zwei Oberfinanzdirektionen wahrgenommenen Landesaufgaben (die Aufgaben der Besitz- und Verkehrssteuerabteilungen, jedoch ohne der Landesentschädigungs- und Staatsschuldenabteilung und ohne die Landesbauabteilungen) werden in einem Landesamt für Steuern zusammengefasst. Diese organisatorische Veränderung hat auch Änderungen des Amtsinhalts auf Leitungsebene zur Folge. Das Amt des Präsidenten des neuen Landesamts entspricht in seiner Einstufung dem bisherigen bundesrechtlichen „Eckamt“ des Oberfinanzpräsidenten (vgl. Begründung zu Doppelbuchstabe ee). Das Amt des/der „Vizepräsidenten/Vizepräsidentin“ wird wegen des hohen Aufgaben- und Verantwortungsbereichs (u. a. umfassende Eingliederung des Rechenzentrums Nord in das Landesamt) der Besoldungsgruppe B 4 zugeordnet (bisheriger Finanzpräsident des Bundesrechts in Besoldungsgruppe B 3).

Doppelbuchstabe dd) – Besoldungsgruppe B 5 –

Infolge Schaffung des Landesamts für Finanzen durch Zusammenlegung der Bezirksfinanzdirektionen wird das Amt „Präsident/Präsidentin der Bezirksfinanzdirektion München“ gestrichen und in die „kw-Besoldungsordnung“ überführt. Aufgrund der Niveauangleichung der Landesämter sind die Ämter „Präsident/Präsidentin der Landesanstalt für Landwirtschaft“, „Präsident/Präsidentin des Landesamts für das Gesundheitswesen und für Lebensmittelsicherheit“ und „Präsident/Präsidentin des Landesamts für Verfassungsschutz“ zu streichen.

Wegen der Streichung der Leitungsfunktion des Polizeipräsidiiums München beim Amt „Polizeipräsident, Polizeipräsidentin“ wird auf die Begründung unter Doppelbuchstabe ee) Absatz 4 verwiesen.

Im zeitlichen Gleichklang mit der Neustrukturierung bei den Landesämtern wird das Amt „Polizeipräsident/Polizeipräsidentin“ mit der Funktionsbezeichnung „- als Leiter des Polizeipräsidiiums Mittelfranken -“ in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft. Neben dem Bayerischen Landeskriminalamt handelt es sich – wie beim Polizeipräsidiium München (s. Doppelbuchstabe ee) Absatz 4) – um eine herausgehobene Führungsdienststelle der Bayerischen Polizei. Die beiden Dienststellen sind verantwortlich für die Sicherheit in den beiden großen Ballungsräumen Nürnberg und München und haben aufgrund der dichter Besiedelung und der Bevölkerungsstruktur eine enorm hohe Einsatzbelastung zu bewältigen. Eine herausgehobene Verantwortung ergibt sich durch die polizeiliche Betreuung der brisanten Großveranstaltungen (Sicherheitskonferenz, Großdemonstrationen des linken und rechten Spektrums, große nationale und internationale Sportveranstaltungen).

Doppelbuchstabe ee) – Besoldungsgruppe B 6 –

Infolge Schaffung des Landesamts für Umwelt durch Zusammenlegung der Landesämter für Umweltschutz, für Wasserwirtschaft und des Geologischen Landesamts sowie von Teilen des Landesamts für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik ist das Amt der Behördenleitung neu zu bewerten. Das Landesamt für Umwelt wird im Endausbau einen Personalstand von rd. 850 Beschäftigten aufweisen und über ein Ausgabevolumen von rd. 75 Mio. € verfügen. Diese für Leitungsfunktionen mit heranzuziehenden Größenordnungen und die damit verbundene Aufgabendichte sowie die gesteigerte Führungsverantwortung rechtfertigen es, das Amt des/der Präsidenten/Präsidentin der Besoldungsgruppe B 6 zuzuordnen.

Die Neustrukturierung der Vermessungsverwaltung in Bayern führt u.a. zur Auflösung der Vermessungsabteilungen bei den (bisherigen) Bezirksfinanzdirektionen und Verlagerung ihrer Aufgaben an das neue Landesamt für Vermessung und Geoinformation. Der sich dadurch ergebende Aufgabenzuwachs rechtfertigt die Einstufung des Leitungsamtes in Besoldungsgruppe B 6 und ist im Quervergleich mit den anderen neuen Landesämtern in Bayern sachgerecht.

Die Ämter für Versorgung und Familienförderung, das Bayerische Landesamt für Versorgung und Familienförderung, das Bayerische Landesjugendamt, die Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen werden in ein Zentrum Bayern Familie und Soziales zusammengeführt. Wegen der Größe, des landesübergreifenden Aufgaben- und Verantwortungsbereichs ist die Zuordnung des Präsidentenamtes zur Besoldungsgruppe B 6 sachgerecht.

Aus Gründen der Niveauangleichung und zur Balance der Ämter von Leitern der Landesämter werden die Präsidenten des Landeskriminalamts, der Landesanstalt für Landwirtschaft, des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung sowie des Landesamts für Verfassungsschutz in Besoldungsgruppe B 6 eingestuft (vgl. Begründung zu Doppelbuchstabe bb) Absatz 8). Auch das Leitungsamt des Polizeipräsidiiums München wird wegen des herausgehobenen gestiegenen Verantwortungsbereichs und Größenordnung in Besoldungsgruppe B 6 eingestuft. Für die regelmäßig zu bewältigenden Einsatzbelastungen stehen dem Polizeipräsidiium München rd. 5.200 Polizeibeamte und rd. 1.000 Tarifbeschäftigte zur Verfügung (beim Polizeipräsidiium Mittelfranken sind es 4.000 Polizeibeamte und rd. 800 Tarifbeschäftigte; vgl. Begründung zu Doppelbuchstabe dd) Absatz 3).

Doppelbuchstabe ff) - Besoldungsgruppe B 7 -

Vgl. Begründung zu Doppelbuchstabe cc) Absatz 6.

Zu Nr. 4 (Anhang zu den Besoldungsordnungen)

Die Ämter „Stellvertretender Direktor/Stellvertretende Direktorin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Schwaben“, „Stellvertretender Direktor/Stellvertretende Direktorin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Unterfranken“, „Vizepräsident/Vizepräsidentin der Bezirksfinanzdirektion München“, „Vizepräsident/Vizepräsidentin des Landesamts für Umweltschutz“, „Direktor/Direktorin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Schwaben¹⁾“, „Direktor/Direktorin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Unterfranken¹⁾“, „Forstpräsident/Forstpräsidentin“, „Präsident/Präsidentin des Geologischen Landesamts“, „Präsident/Präsidentin einer Bezirksfinanzdirektion, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 4 oder B 5“, „Präsident/Präsidentin einer Direktion für Ländliche Entwicklung“, „Stellvertretender Direktor/Stellvertretende Direktorin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz¹⁾“, „Stellvertretender Direktor/Stellvertretende Direktorin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberbayern¹⁾“, „Stellvertretender Direktor/Stellvertretende Direktorin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberfranken und Mittelfranken¹⁾“, „Stellvertretender Direktor/Stellvertretende Direktorin des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbands⁶⁾“, „Direktor/Direktorin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz¹⁾“, „Direktor/Direktorin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberbayern¹⁾“, „Direktor/Direktorin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberfranken und Mittelfranken¹⁾“, „Direktor/Direktorin des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbands²⁾“, „Präsident/Präsidentin des Landesamts für Umweltschutz“ und „Präsident/Präsidentin der Bezirksfinanzdirektion München“ werden in die „kw-Besoldungsordnung“ überführt. Erforderliche redaktionelle Änderungen/Anpassungen bei den Ämterbezeichnungen werden dabei berücksichtigt. Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes vorhandenen Amtsinhaber verbleiben in ihren bisherigen - nunmehr künftig wegfallenden - Ämtern, solange ihnen kein anderes Amt übertragen wird. Die künftig wegfallenden Ämter können nicht mehr neu verliehen werden (vgl. Vorbemerkung Nr. 3 zu den Bayerischen Besoldungsordnungen).

Zu Nr. 5 (Streichung eines Zulagenbetrages)

Vgl. Begründung zu Nummer 2 Buchstabe b).

Zu § 4 (Änderung des Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Bayern)

Die Neufassung sieht eine Änderung der Staffelung der Spielbankabgabe vor, die sich nach der Höhe des Bruttospielertrages richtet. Bei der Festlegung des Steuersatzes für die Spielbankabgabe wurde berücksichtigt, dass die Spielbankabgabe mindestens die Steuerausfälle aus der Steuerbefreiung der Spielbanken kompensieren muss und gleichzeitig den Spielbanken ein Betrag verbleiben muss, der zumindest die Selbstkosten zuzüglich eines angemessenen Gewinnzuschlages deckt. Die Änderung berücksichtigt die schrittweise Senkung des Einkommensteuerspitzensatzes in den vergangenen Jahren und die damit einhergehende Entlastung der Unternehmensgewinne.

Die Investitionsphase der in den letzten Jahren neu errichteten Bayerischen Spielbanken läuft Ende 2005 aus. Für den bisherigen Abs. 2 besteht ab 1. Januar 2006 keine Anwendungsmöglichkeit mehr. Er ist daher zu streichen.

Zu § 5 (Änderung des Staatslotteriegesetzes)

Der Deutsche Lotto- und Totoblock beabsichtigt, zentrale Vertriebs- und Marketingdienstleistungen durch einen eigenständigen Dienstleister in der Rechtsform einer GmbH (Lotto Marketing GmbH) abwickeln zu lassen. Hintergrund ist, dass insbesondere im Internet etwaige Kooperationspartner auf einen bundesweit einheitlichen Ansprechpartner bestehen. An der GmbH sollen sich alle Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks beteiligen. Die Beteiligung der Staatlichen Lotterieverwaltung am Kapital dieser Gesellschaft soll bis zu 1,5 Mio. € betragen (vgl. Haushaltsvermerk bei Kap. 13 05 Tit. 123 01).

Art. 2 Abs. 5 Satz 2 des Staatslotteriegesetzes erlaubt bisher eine Beteiligung an einem Unternehmen nur, soweit der Freistaat Bayern deren alleiniger Gesellschafter ist. Um die geplante Beteiligung zu ermöglichen, wird diese einschränkende Regelung gestrichen.

Zu § 6 (Änderung des Kostengesetzes)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht):

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung wegen der nachfolgenden Änderungen.

Zu Nr. 2 (Art. 3 Abs. 2 KG):

Das Rechtsbehelfsverfahren wird gem. Art. 3 Abs. 2 KG von der Kostenfreiheit nicht erfasst, sofern nicht in Art. 3 Abs. 1 oder anderen Rechtsvorschriften ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Diese Regelung wird in dem neuen Abs. 2 Nr. 1 unverändert übernommen. Durch die neue Nr. 2 wird eine Ausnahme vom Grundsatz der Kostenfreiheit auch für das Nachprüfungsverfahren nach der JAPO normiert.

Dem liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Bei den juristischen Staatsprüfungen ist eine Nachprüfung der Bewertung von Prüfungsentscheidungen aufgrund entsprechender Einwendungen der Prüfungsteilnehmer vorgesehen (§ 14 JAPO). Damit wird das auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 83, 34) zurückzuführende Recht der Prüfungsteilnehmer auf ein „Überdenken“ der Bewertungen durch die jeweiligen Prüfer umgesetzt. Das Verfahren ist – anders als in einigen anderen Ländern – nicht als förmliches Widerspruchsverfahren ausgestaltet und damit wegen Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 und Nr. 13 Buchst. d) KG kostenfrei.

Die Zahl der Nachprüfungsverfahren ist in den vergangenen Jahren erheblich angestiegen (1994 52 Neuverfahren, 2002 bereits 133 Neuzugänge), mit einem spürbaren Rückgang ist nicht zu rechnen. Oftmals wird das Nachprüfungsverfahren auch von Prüfungsteilnehmern angestrengt, bei denen aufgrund ihres ungünstigen Notendurchschnitts von vornherein keine realistische Chance besteht, über das Nachprüfungsverfahren noch die Zulassung zur mündlichen Prüfung zu erreichen. Angesichts dessen und im Hinblick auf die sehr geringe Erfolgsquote (2001: 3,97 %; 2002: 7,24 %) ist es dringend geboten, für das Nachprüfungsverfahren künftig Verwaltungskosten zu erheben.

Die Höhe der Gebühren wird im Kostenverzeichnis bestimmt, das das Staatsministerium der Finanzen für die in Rede stehenden Verfahren im Benehmen mit dem Staatsministerium der Justiz erlässt (Art. 5 Abs. 1 KG).

Zu Nr. 3 (Art. 8 Abs. 3 KG):

In Art. 8 Abs. 3 KG ist für den Fall der Antragsrücknahme bzw. der Erledigung eines Antrags auf andere Weise bisher ein Verzicht auf die Erhebung von Gebühren (sonst gem. Abs. 2: 15 € bis zu 75 % der Amtshandlungsgebühr) normiert, sofern das Verfahren dadurch rasch und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann und keine Billigkeitsaspekte entgegenstehen. Durch die Anfügung von Satz 2 wird diese Regelung auch auf das Nachprüfungsverfahren erstreckt.

Zu Nr. 4 (Art. 9 KG):

Gem. Art. 9 Abs. 3 KG werden im Fall eines ganz oder teilweise erfolgreichen Widerspruchs unter bestimmten Voraussetzungen keine bzw. ermäßigte Kosten erhoben. Mit dem neuen Absatz 4 wird die Anwendung des Absatzes 3 auch auf das Nachprüfungsverfahren erstreckt. Die Bestimmung ist erforderlich, da das Nachprüfungsverfahren in Bayern nicht als förmliches Rechtsbehelfsverfahren ausgestaltet ist (vgl. Begründung zu Nr. 2).

Zu Nr. 5 (Art. 14 Abs. 4 KG):

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 3. Mai 2005 (BGBl I S. 1221) wurde dem § 6a StVG ein Absatz 8 angefügt, mit dem die Länder ermächtigt werden, die Zulassung von Fahrzeugen auch von der Errichtung rückständiger Gebühren und Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungsvorgängen abhängig zu machen. Mit der Ergänzung des Art. 14 KG soll zum einen von der Ermächtigung Gebrauch gemacht und zum anderen diese Möglichkeit auch für alle anderen Verwaltungsverfahren eröffnet werden.

Wegen des verfassungsrechtlich im Rechtsstaatsprinzip verankerten allgemeinen Koppelungsverbots dürfen keine Verfahren miteinander verknüpft werden, die nicht ohnehin in einem inneren Zusammenhang stehen. Daher ist die neu geschaffene Befugnis auf Verfahren gleicher Art zu beschränken.

Zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist im Übrigen Gesichtspunkten der Billigkeit Rechnung zu tragen.

Zu Nr. 6 (Art. 20 KG):

Durch § 3 Gesetz vom 23. November 2001 (GVBl S. 739) wurde Art. 5 Abs. 5 eingefügt, der bisherige Abs. 5 wurde Abs. 6. Die Verweisung in Art. 20 Abs. 3 auf Art. 5 Abs. 2 bis 5 war daher durch die Verweisung auf Art. 5 Abs. 2 bis 6 zu ersetzen.

Zu Nr. 7 (Art. 21 KG):

Durch § 3 Gesetz vom 23. November 2001 (GVBl S. 739) wurde Art. 5 Abs. 5 eingefügt, der bisherige Abs. 5 wurde Abs. 6. Die Verweisung auf Abs. 5 in Art. 21 Abs. 3 war daher durch die Verweisung auf Abs. 6 zu ersetzen.

Zu Nr. 8 (Art. 24 KG):*Zu Buchst. a):*

Der VGH hat im Urteil vom 12. Februar 2004 – Az.: 5 N 02.1674 – u. a. festgestellt, dass es keine gesetzliche Ermächtigung für eine Verordnungsbestimmung gibt, „nach der Vermieter von Unterkünften im Kurbezirk jeden nicht zurückgegebenen Meldeschein zur Erfassung der kurtaxpflichtigen Personen durch Zahlung von 100 € je fehlendem Schein zu ersetzen haben“. Er hat im o. a. Urteil zwar wegen der fehlenden Ermächtigung für die entsprechende Regelung in § 9 Abs. 2 Satz 2 KurtaxO a. F. von einer inhaltlichen Prüfung abgesehen, gleichwohl jedoch darauf hingewiesen, dass eine pauschale Schadenersatzpflicht ohne Exkulpationsmöglichkeit wohl die Grenzen der Zumutbarkeit überschreiten würde, da das Kostengesetz und die Kurtaxordnung weitere Institute zur Verhinderung von Missbrauch und Kurtaxhinterziehung vorsehen würden.

Durch einen neuen Satz 5 soll die Rechtsgrundlage für eine Regelung in der Kurtaxordnung geschaffen werden. Als Obergrenze für den pauschalen Schadenersatz soll kein fester Geldbetrag mehr bestimmt werden. Vielmehr soll er sich an der Höhe des jeweils geltenden Kurtaxsatzes orientieren, wodurch zugleich eine Dynamisierung und Anpassung an die Änderungen der Kurtaxe erreicht wird.

Die Erhebung eines pauschalen Schadenersatzes soll nach einem neu angefügten Satz 6 unterbleiben, wenn die Belastung unbillig wäre, weil beispielsweise die zur Einhebung und Abführung der Kurtaxe verpflichteten Personen (Vermieter, Reiseunternehmer etc.) den Verlust der Meldeformulare nicht zu vertreten haben und dies auch glaubhaft machen können (Diebstahl, Brand etc.) oder eine Anrechnung auf eine etwaige Haftungsschuld möglich ist. Der Schadenersatz darf keinen „Strafcharakter“ entfalten, ggf. ist daneben ein Bußgeldverfahren einzuleiten.

Während im Fall der Benutzungsgebühren die Art. 10 bis 19 KG in Art. 21 Abs. 4 Satz 3 für entsprechend anwendbar erklärt wurden, fehlt bislang eine vergleichbare Regelung für die Kurtaxe. Da die Erhebung von Auslagen nach Art. 10 KG nicht in Betracht kommt, soll in einem neuen Satz 7 die analoge Anwendung der Art. 11 bis 19 festgelegt werden.

Zu Buchst. b):

Auch im Bereich der Kurtaxe besteht das Bedürfnis, effektive Kontrollmöglichkeiten zu schaffen, wie sie für die vergleichbaren (kommunalen) Kurbeiträge gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. ee KAG in Verbindung mit der Abgabenordnung bereits geschaffen wurden.

Durch die Anfügung eines neuen Abs. 4 sollen den zur Einhebung der Kurtaxe berechtigten Kurverwaltungen bzw. Betriebsgesellschaften die mit der Durchführung einer steuerlichen Außenprüfung verbundenen Befugnisse der Steuerverwaltung in entsprechender Anwendung der einschlägigen Normen der Abgabenordnung eingeräumt werden.

Da Schuldner der Kurtaxe die Kurgäste sind, jedoch Kontrollen vornehmlich bei den zur Abführung der Kurtaxe verpflichteten Vermietern, Reiseunternehmern und Inhabern von Kurmittelanstalten durchzuführen sind, müssen auch diese Personen Betroffene und deren kurtaxrelevante Verhältnisse Gegenstand einer Außenprüfung sein können.

Zu § 7 (Änderung des Zweckvermögensgesetzes)Zu Abs. 1:

Nach den bisherigen vertraglichen Regelungen, die aufgrund der im Zweckvermögensgesetz enthaltenen Ermächtigung getroffen wurden, flossen die Erträge des Zweckvermögens unmittelbar dem Staatshaushalt zu; sie wurden – soweit es sich um Zinszahlungen der Baudarlehnnehmer handelte – wieder für die Wohnungsbauförderung eingesetzt.

Die Bayerische Landesbank ist gemäß Art. 57 Nr. 1 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch und Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 verpflichtet, ihre konsolidierten Abschlüsse für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2007 nach den internationalen Rechnungslegungsvorschriften (International Financial Reporting Standards bzw. International Accounting Standards, kurz: IFRS/IAS) aufzustellen. Dies hat zur Konsequenz, dass die in den Jahren 1994 und 1995 auf die Bayerische Landesbodenkreditanstalt übertragenen Teile der staatlichen Wohnungsbauförderdarlehen (Zweckvermögen) im Barwert von rund 612 Mio. € künftig nur dann als Eigenkapital anerkannt werden können, wenn die Landesbank über die Verwendung der Erträge des Zweckvermögens entscheiden kann.

Zur Vermeidung einer Umqualifizierung des Zweckvermögens in Fremdkapital, die die zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Landesbank vorgesehene Kapitalerhöhung um 640 Mio. € im Ergebnis wirkungslos machen würde (vgl. zum Anteil des Freistaates Bayern an der Kapitalerhöhung Kap. 13 05 Tit. 831 75), bedarf es daher einer IFRS/IAS-konformen Anpassung der Einbringungsverträge. Mit der Änderung des Art. 1 Abs. 1 wird die hierfür notwendige gesetzliche Ermächtigung geschaffen.

Zu Abs. 2:

Mit der Änderung des Art. 1 Abs. 2 wird sichergestellt, dass die Mittel trotz der IFRS/IAS-konformen Vertragsanpassung wie bisher im Rahmen der Abwicklung bereits erfolgter staatlicher Bewilligungen eingesetzt werden müssen.

Zu § 8 (In-Kraft-Treten, Geltungsdauer)

Die Vorschrift regelt In-Kraft-Treten und Geltungsdauer der Bestimmungen des Nachtragshaushaltsgesetzes.